

BLANKENBURG-REGENSTEIN

A. Blankenburg-Regenstein

I. Blanckenburch/Blankenburg/Blanckenburgk; Reinesteine/Reynsteyn, Regensteyn/Regenstein. Ältester bekannter Angehöriger des Gf.enhauses war Poppo von B. (1107–1162), die Gemahlin Poppo, Richenza (gest. vor 1149), vermutlich eine Enkelin des Gf.en Otto von Northeim und Tochter des Gf.en Siegfried III. von Boyneburg. Gf. Poppo war demzufolge über die Gf.en von Norheim mit Ks. Lothar von Süpplingenburg verschwägert sowie ein Neffe Reinhard, der von 1107 bis zu seinem Tode 1123 Bf. von Halberstadt war. 1123/24 befand sich Poppo im Gefolge des Bf.s Otto von Halberstadt. 1128 führte er den *comes*-Titel, 1133 wurde er zuerst nach der B. (Poppo de Balcheburch) benannt, 1139 als Poppo *comes de Blanckenburch* erwähnt. Das letzte genau datierbare urkundliche Zeugnis, das Gf. Poppo als Zeugen nennt, stammt vom 18. April 1158.

Gf. Poppo entstammte vermutlich dem fränkischen Adelsgeschlecht der Reginbodonen. Noch in der Vorrede des Sachsenspiegels »Der Herren Geburt« werden die Gf.en von B. und R. ihrer Herkunft nach als Franken bezeichnet. Der Rufname Poppo läßt auf eine Verbindung zum ostfränkisch-thüringischen Raum schließen.

II. 1146 wurde Poppo von B. durch Kg. Konrad III. als Vasall Heinrichs des Löwen, Hzg. von Sachsen, erwähnt. 1158 erscheint Gf. Poppo sowohl am Kg.s Hof in Goslar als Zeuge von Vereinbarungen zwischen Ks. Friedrich I. Barbarossa und Heinrich dem Löwen als auch in der Umgebung des Ebf.s. Arnold von Mainz bei einer Beurkundung, die die Rechte Hzg. Heinrichs betrafen.

Die Söhne Gf. Poppo, Konrad I. und Siegfried I., trugen erstmals bei Poppo's letzter urkundlicher Zeugenführung den *comes*-Titel. Siegfried I. läßt sich 1162 und 1163 im Gefolge Heinrichs des Löwen und 1172 als Teilnehmer an der Pilgerfahrt des Hzg.s nach Jerusalem, Konrad I. 1169, 1170, 1171 und 1176 am Hofe Heinrichs des Löwen nachweisen. Gf. Konrad I. führte den Namen jetzt nach der neu errichteten Burg R. Gf. Konrad II. von R. nahm an den Kämpfen mit Kg. Waldemar von Dänemark teil, war Zeuge im Friedensvertrag von 1224 sowie 1233 u.ö. im Gefolge des Mgf.en von Branden-

burg. Seine Gemahlin, Ingard, war die Tochter des Dänen Jacob Suneson und stiftete nach des Gf.en Tod 1256 das St. Damiani-Kl. zu Roeskilde.

Neben den Gf.en von → Schwarzburg, → Hohnstein, → Mansfeld und → Wernigerode stellten sich auch Albrecht II. und Bernhard I. von R. als Anhänger Kg. Ludwigs IV. gegen Ebf. Burchard von Magdeburg. Ks. Karl IV. stiftete am 13. Juni 1377 zu Tangermünde ein Domstift; unter den Zeugen befand sich Gf. Burchard I. von R., der am 28. Mai 1388 in der Schlacht bei Winsin fiel.

Zu den Anhängern Kg. Ruprechts von der Pfalz wurden Ende des Jahres 1400 auch die Harzgf.en von → Hohnstein, R., → Wernigerode, → Stolberg, → Barby, → Mansfeld und → Schwarzburg gezählt. 1446 erteilte Ks. Friedrich III. dem Gf.en Ulrich VIII. den Auftrag, die Stadt Braunschweig zu schützen. Gf. Bernhard V. nahm 1453 an einer Pilgerfahrt nach Jerusalem teil; Friedrich, Mgf. von Brandenburg, erteilte ihm in der Kapelle des Hl. Grabes den Ritterschlag.

Für die Anerkennung als Reichsstand wurde von 1521 an die Reichsmatrikel maßgebend. Etwa 400 Reichsstände wurden anerkannt, darunter die Gft. R. Nachdem die → Mansfelder 1512, die → Stolberger 1518 von Ks. Maximilian I. das Privileg erhalten hatten, mit rotem Wachs zu siegeln, wurden die R.er 1544 dazu berechtigt. Gf. Botho (geb. 1531, gest. 1594) war Kurfürstlich-Brandenburgischer Hofrat und Verwalter des Hzm.s Krossen.

Gf. Ulrich. X. war der erste R.er, der eine Universität, Wittenberg 1515, besuchte. Sein Sohn, Kaspar Ulrich, wurde am 2. Febr. 1549 ebenfalls an der Universität Wittenberg immatrikuliert und hier am 18. Okt. 1553 zum Rektor gewählt, 1559 als Student in Bologna eingeschrieben und 1560 in Bologna Prokurator der dt. Nation. Kaspar Ulrichs Neffen, die Brüder Ernst II. und Martin, wurden am 8. März 1586 an der Universität Helmstedt immatrikuliert und sind dort noch am 5. Dez. 1588 nachweisbar.

In geistlichen Würden läßt sich Judith (Jutta), Tochter des Gf.en Poppo I. von B., zwischen 1141 und 1187 als Äbt. des Kl.s Drübeck nachweisen. Gf. Burchard von B., 1269 Domherr zu Magdeburg, 1277 zu Halberstadt und 1288/90

zu Hildesheim, 1288/91 Propst von St. Wiperti zu Nienburg, 1295 Archidiakon, war von 1296 bis zu seinem Tode 1305 Ebf. von Magdeburg. Sein älterer Bruder, Hermann, war von 1296 bis zu seinem Tod 1303 Bf. von Halberstadt. Gf. Siegfried von R. war von 1296 bis 1318 Bf. des vom Deutschen Orden abhängigen Samlands. Gertrud, Tochter Gf. Bernhards V., war 1480 Dechantin, 1486 Pröpstin, 1504 Elekta und von 1507 bis 1531 Äbt. des Kl.s Gandersheim. Elisabeth, Tochter Gf. Ulrichs X., war von 1574 bis 1584 Äbt. von Quedlinburg. Ihr älterer Bruder, Ernst I. ist 1557 bis 1563 als Dompropst zu Naumburg nachweisbar und 1563 als Abt des Kl.s Michaelstein. Äbte des Hauskl.s Michaelstein waren nach Ernst I. dessen jüngerer Bruder Kaspar Ulrich XI. seit dem 16. April 1563, danach Ernsts I. Söhne Ulrich 1575, Ernst II. 1578 und seit dem 29. Juni 1594 Martin sowie Martins Sohn Johann Ernst 1597.

Die Gft. in ihrer Gestalt als B.er und R.er Lehen läßt sich auf einen älteren gfl. Amtsbereich des 11. Jh.s zurückführen. Durch kgl. Verleihung war dieser Gft.skomplex 1052 dem Halberstädter Hochstift übertragen worden. Nachweise über Gf. Poppo sind bis zu Beginn der 40er Jahre des 12. Jh.s ausschließl. in bfl.-Halberstädter Urk.n zu finden. Daraus dürfte zu schließen sein, daß die Grundlagen für den Aufstieg Poppo in Ostsachsen mit der Stellung seines Onkels, Bf. Reinhards von Halberstadt, in Verbindung standen, der ihn durch Lehnsvergabe in die Halberstädter Hochstiftsvasallität aufgenommen haben wird. Im letzten Pontifikatsjahr des Halberstädter Bf.s Reinhard (gest. am 2. März 1123) kam es zu einem Konflikt, der sich aus der Umklammerung weltlicher Herrschaft des Bm.s durch lotharisches Einflußgebiet ergab. Bei der Erhebung Bf. Ottos verstand es Lothar von Süpplingenburg, seine Interessen durchzusetzen. So sind die Gf.en von B. und R. als Lehngf.en Lothars III. aufgestiegen, weil Lothar sie entweder als Hzg. von Sachsen (seit 1106) oder als Kg. (seit 1125) mit Komitatsrechten im Harzgau belehnt hatte. Auch gingen die Gft.srechte vor dem Sturz Hzg. Heinrichs des Löwen nicht unmittelbar vom Bf. von Halberstadt, sondern über die Welfen als Zwischeninstanz zu Lehen.

Als die Welfen, herbeigeführt durch die Heiratsverbindung zwischen Hzg. Heinrich dem

Stolzen von Bayern mit Gertrud, der einzigen Tochter Ks. Lothars III. aus dem Hause Süpplingenburg, 1137 dessen Erbe in Sachsen antraten, ergab sich das für die Gf.en von B.-R. wichtige Lehnsverhältnis zu Heinrich dem Löwen, Hzg. von Bayern und Sachsen (1129/39–1180/95) und auf ihn folgend zu dessen Söhnen bzw. den späteren Hzg.en von Braunschweig. Da die Gft. im Harzgau zu den Lehen gehörte, die Heinrich dem Löwen 1180 entzogen wurden, war sie für die Gf.en von B.-R. von da an direkt vom Halberstädter Hochstift lehnsrührig. 1203 kam die Gft. R. an den jüngsten Sohn Heinrichs des Löwen, soweit sie als halberstädtisches Lehen galt.

Nicht feststellbar ist, ob die B.er aus allodialer Wurzel der Süpplingenburger hervorging oder ein halberstädtisches Lehen war. An Gf. Poppo I. aber kann die Burg B., die für dessen Familie durch ihre namengebende Funktion bes. Bedeutung gewinnen sollte, nur als ein Lehen Lothars von Süpplingenburg gelangt sein, denn bereits vor seiner Erhebung zum Kg. hatte dieser als sächsischer Hzg. über die B. verfügt, und auch Angehörige seiner Dienstmansschaft benannten sich nach ihr. Hzg. Lothar war im Besitz der B., als er während einer Fehde mit ostsächsischen Fs.en 1123 von dort die Heimburg, die von bfl.-halberstädtischen Ministerialen befestigt worden war, angriff und zerstörte.

Poppo wurde Vasall Lothars von Süpplingenburg. Als der Besitz Lothars über die Erbtochter Gertrud an die Welfen gelangte, wurde Poppo von B. Vasall der Hzge Heinrich des Stolzen und seines Sohnes, Heinrichs des Löwen, denn diese besaßen aus dem Süpplingenburger Erbe zahlr. Stützpunkte im Vorharzgebiet, darunter B. Die erste Erwähnung Gf. Poppo in einer welfischen Urk. findet sich zu 1143. Anlässlich der Aufteilung des welfischen Erbes unter die drei Söhne Hzg. Heinrichs des Löwen, Heinrich, Otto und Wilhelm, i.J. 1202 wurden die Burgen B. und R. als welfischer Besitz erkennbar und fielen an Wilhelm von Lüneburg. Zwischen 1263 und 1267 gelangte die ehem. Reichsburg, die Heimburg, die bis dahin dem welfischen Ministerialengeschlecht der Edelherrn von Heimburg gehört hatte, an die gfl. Brüder Albrecht I. (gest. 1284/86) und Ulrich II. (gest. 1297) von R. und blieb als welfisches Lehen bis zum Aussterben des Geschlechts 1599 im Besitz der R.er.

B. und Heimburg sind als welfisches Erbgut nicht angezweifelt worden. Auch die Burg R. wurde sowohl in den gfl.-regensteinschen als auch in den hzgl.-braunschweigischen Lehnregistern des 13. und 14. Jh.s als welfisches Lehen verzeichnet. Das Halberstädter Lehnbuch von 1311 zählt die Gft. ausdrücklich mit auf, während die braunschweigischen Lehnregister nicht die Gft. als solche, sondern nur die Burgen R., B. und Heimburg mit ihrem Zubehör als welfisches Lehen verzeichneten. Aus dem Lehnbuch der Hzg.e Magnus und Ernst von Braunschweig ist ersichtlich, daß die Gf.en Albrecht II. und Bernhard I. vor 1349 mit dem *castrum blankenburch cum ciuitate et attinensiis* belehnt wurden.

1487 übertrug der welfische Hzg. Wilhelm dem R.er Gf.en Ulrich VIII. Burg und Stadt B. mit zwölf Dörfern sowie Waldungen im Harz und Wasserläufen und auch die Heimburg mit vier Dörfern als gesonderte Lehnobjekte. Dem Gf.en Ulrich IX. wurden vom Ks. auf dem Wormser Reichstag 1521 die welfischen Lehnbriefe bestätigt und das Recht verliehen, in der Gft. goldene und silberne Münzen zu schlagen.

Als postulierter Bf. von Halberstadt erteilte Hzg. Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg 1583 mit Einwilligung des Domkapitels seinem Vater und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben die Anwartschaft auf alle Halberstädter Lehnstücke der Gf.en von R. Nach dem Tod des letzten Gf.en, Johann Ernst (9. Juli 1599), wurde die Gft. von Hzg. Heinrich Julius, Fs. von Wolfenbüttel und Calenberg (ab 1589) und von Grubenhagen (ab 1596), als ein heimgefallenes Lehen eingezogen. Heinrich Julius erteilte sich 1599 als Bf. von Halberstadt, in Selbstbelehnung die von Halberstadt stammenden Lehen der Gft. R.-B. sowohl für sein Haus wie für sein Hochstift und verhinderte damit ein Auseinanderbrechen der Gft.

Das Lehnsverzeichnis (1212/27) Gf. Heinrichs I. von R. weist aus, daß der R.er an Orten, an denen er über Halberstädter Lehnngut verfügte, zugl. auch Eigengut besaß. Daraus ist zu schließen, daß sich wohl schon Gf. Poppo bemüht hatte, die auf Grund von Lehnsübertragungen bestehenden Besitzpositionen durch den zusätzlichen Erwerb von Eigengütern auszubauen. Die dabei erkennbare Überschneidung von Halberstädter Lehen und Eigengut

scheint darauf hinzudeuten, daß die Halberstädter Lehen die ältesten Besitzpositionen der B.er auf der Nordharzseite bildeten und als Basis für ihren Aufstieg unter den gfl. Geschlechtern des Harzgebietes eine wesentliche Rolle spielten. Indem man bei Erbteilungen und Herrschaftswechsel Erbgut und gfl. Amtsgewalt, halberstädtische und braunschweig-lüneburgische Stücke jedoch ungenügend unterschied, ging sowohl den Lehnsherren wie den Lehnsträgern das Bewußtsein von der wahren Lehnrührigkeit einzelner Güter und Rechte verloren. So verkaufte z.B. Gf. Heinrich V. von R. 1344 an das Hochstift Halberstadt mit den Dörfern Schlanstedt und Vern-Neinstedt zugl. seine gfl. Amtsgewalt, obwohl diese ursprüngl. ein Halberstädter Lehen war.

III. Sowohl die Siegel der Gf.en von B. als auch die derer von R. zeigen im Schild eine quer oder etwas schräg liegende Hirschstange mit vier Enden (wovon drei oberhalb stehen). Die Stellung der Schildfigur ist stets dies., vom linken Schildrand (vom Beschauer aus) nach der rechten zugebogen, so daß die Wurzel der Hirschstange links steht. Solche Siegel finden sich aus dem 13. Jh. bis zum Ende des 15. Jh.s. Die meisten sind Schildsiegel, sie zeigen nur den Wappenschild; andere entweder allein den Helm mit seiner Zierrath oder aber das vollständige Wappen mit Schild und Helm (den behelmten Schild). Auch die Helmzier, das Helmkleinod des gfl. B.ischen und gfl. R.schen Wappens, ist dies. geblieben; sie besteht aus zwei (senkrecht in die Höhe gerichteten) Hirschstangen, die sich in der älteren Zeit an die Seiten des (Topf- oder Kübel-)Helms anschließen, später (vom 15. Jh. ab), wo der Helm gekrönt wird, aus der Helmkrone hervorgehen. Somit ist evident, daß die Gf.en von B. und die von R. sich eines völlig gleichen Wappens in Schild und Helm bedienten bzw. die Gf.en von R. das gleiche Wappen führten wie ihre Vorfahren, die Gf.en von B.

Für das nach dem Aussterben der B.er Linie vereinigte R.-B.ische Wappen liegt eine Reihe von Siegeln der Gf.en von R. vor. Diese zeigen das kombinierte Wappen der Gft.en R. und B. in ders. Form und Gestalt, gemäß älteren Darstellungen auf Siegeln der früheren Gf.en von B. und R. Aus Siegeln und Münzen der Gf.en von R. ist zu erschließen, daß sie zumindest im 15.

und 16. Jh. stets einen gekrönten Helm geführt haben.

Hinweise sind einem Exemplar der Schedelschen Weltchronik (dt.: Nürnberg, Anton Koberger, 23. Dez. 1493) zu entnehmen, das dem Gf.en Ernst II. von R. gehörte. Dieser hat 1590 am Schluß des Buches auf 32 Blättern von einem Maler mit einem Monogramm, das aus den verschlungenen Buchstaben I und G gebildet wurde, in bunten Wasserfarben sein Wappen und die seiner väterl. und mütterl. Ahnen einmal lassen, an die sich auf zwei Blättern ein Stammbaum mit der Überschrift anschließt: *Genealogia oder Stamm der Grafenn zue Reinstein vndt Blanckenburgk verzeichnet durch M. Hieronimum Henningen Pfarherrn zu Luneborgk*.

IV. Nachdem Bf. Reinhard von Halberstadt die ersten Schritte gebahnt haben dürfte, vollzog sich der weitere Machtaufstieg der Gf.en von B. und R. als Lehngf.en Ks. Lothars III. und Hzg. Heinrichs des Löwen. Weitaus am häufigsten aber ist die Anwesenheit Poppo's am bfl. Hof von Halberstadt zu belegen, wo er als Urk.nzeuge v.a. während der Pontifikate der Bf.e Otto, Rudolf und Ulrich in hervorgehobener Stellung unter den Hochstiftsvasallen genannt wird.

Noch im 13. Jh. überflügelten die R.er ihre B.er Vettern und waren zu Beginn des 14. Jh.s zu mächtigen Herren im nordöstlichen Harzvorland geworden. Die Bf.e von Halberstadt sahen sich in ihrem engeren Herrschaftsbereich von Burgen der R.er umgeben. Die Vormachtstellung der Gf.en geriet ins Wanken, als die Bf.e in der ersten Hälfte des 14. Jh.s zu einer offensiven Territorialpolitik übergingen. Es gelang ihnen, die R.er Gf.en zu schwächen und sich aus der Umklammerung zu befreien.

Spätestens Anfang 1349 wurde Gf. Albrecht II. von R. während eines noch bestehenden Landfriedens auf einer vom Bf. genutzten Burg durch dessen Burgleute getötet. Die R.er mußten dem Bf. zahlr. Besitzungen, Burgen und Lehen gegen eine relativ geringe Pfandsumme (25 000 lötlige Mark Halberstädter Silbers) überlassen. Im Juli 1351 versöhnten sich die Gf.en von R. auf Vermittlung der Gf.en von → Hohnstein, → Wernigerode und → Stolberg mit Bf. Albrecht II. von Halberstadt und schlossen im Nov. 1351 mit diesem einen Vertrag über die Schlösser Krottorf, Lauenburg, Gersdorf und

Hettstedt. Weitere Bündnisse, in denen die R.er auf Seiten des Halberstädter Bf.s standen, folgten 1379, 1394, 1397.

Gf. Poppo I. begegnet in den Quellen als solcher zuerst 1128. Dieser bis zu Beginn der 1160er Jahre lebende Gf. benannte sich nachweislich seit 1133 nach der B. Die unterschiedl. Namensführung der Söhne des Gf.en Poppo deutet darauf hin, daß es zwischen den Brüdern zu einer Abgrenzung innerhalb der väterlichen Herrschaft gekommen ist, die wahrscheinlich noch in der letzten Lebensphase des Gf.en Poppo erfolgt ist. Dabei fiel dem jüngsten Sohn Poppo's, Siegfried I., die B. zu, während der älteste Sohn, Konrad I., urkundlich erstmals 1162 nach der neu erbauten Burg R. als Comes des Regensteins erwähnt wird. Diese erste Aufteilung der Herrschaftsrechte hatte jedoch keinen längeren Bestand. Gf. Siegfried I. war 1172 Teilnehmer an der Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen nach Jerusalem und ist nach diesem Jahr in den Quellen nicht mehr auffindbar. In den 70er Jahren wurde das Gf.enhaus ausschließl. von seinem Bruder, dem Gf.en Konrad, als einzigem politisch handlungsfähigen Vertreter der B.er im Laienstand, repräsentiert. Gf. Konrad benannte sich nicht nach der B., sondern nach dem R. Die auf die Nachkommenschaft des Gf.en Konrad I. zurückgehende sog. Ältere R.er Linie starb um die Mitte des 13. Jh.s aus; die Ehe Konrads II. (gest. 1246/53), des Enkels Konrads I., war kinderlos geblieben.

Die eigtl. Verzweigung in eine B.er und eine R.er Linie war das Ergebnis einer Herrschaftsteilung zwischen Heinrich I. und Siegfried II., den Söhnen des Gf.en Siegfried I. von B. Heinrich I., der älteste Sohn Gf. Siegfrieds, führte 1186 und 1189 wie sein Vater den Titel eines Gf.en von B., nannte sich dann aber nach der Burg R., während sein im gleichen Zeitraum erstmals auftretender jüngerer Bruder Siegfried seinen Namen mit der B. verband. In einer im Okt. 1192 in Nordhausen ausgestellten Urk. Ks. Heinrichs VI. testierten beide Brüder als *comes Henricus de Regensten et frater suus comes Sifridus de Blankeneburg*; in einer Halberstädter Bf.surk. vom selben Jahr erscheint Heinrich I. ebenfalls als Gf. von R. In den folgenden Jahren schwankte die Titulatur, verfestigte sich aber bis zu Beginn des 13. Jh.s. Die genealog. Verzweigung des Gf.enhauses nahm also im letzten Jahrzehnt

vor 1200 ihren Anfang. Auch die Verzeichnisse von Lehn- bzw. Eigengut, die beide Brüder im Laufe der ersten Jahrzehnte des 13. Jh.s anlegen ließen, sind Ausdruck der einsetzenden Herrschafts- und Besitzdifferenzierung. Da sowohl Heinrich I. von R. als auch Siegfried I. von B. mehrere Söhne hatten, konnten sich beide Linien in der nächstfolgenden Generation weiter festigen.

Zwischen 1263 und 1267 erwarben die gfl. Brüder Albrecht I. und Ulrich II. von R. die Heimburg. Gf. Ulrich II. führte ab 1267 den Zusatz *dicti de Hemburg* im Namen. Nach dem Tod des kinderlosen Gf.en Ulrich II. wurde der Sohn seines Bruders Albrecht I., Gf. Ulrich III., alleiniger Erbe der Heimburg. Am 25. Sept. 1304 urkundete er und damit überhaupt ein R.er Gf. erstmals auf der Heimburg. Von 1306 an wurde Ulrich III. zur Unterscheidung von seinem Vetter, Gf. Heinrich III. von R., als Gf. von Heimburg (*comes de Hainborch*) bezeichnet. Die Söhne Ulrichs III., Albrecht II. und Bernhard I., vertraten in der ersten Hälfte des 14. Jh.s die Heimburger Linie der R.er Gf.en.

Gf. Heinrich V. trat die Gft. R. 1343 an seine Vettern ab. Aus dem Lehnbuch der Hzg.e Magnus und Ernst von Braunschweig ist ersichtlich, daß die Heimburger Gf.en Albrecht II. und Bernhard I. vor 1349, dem Todesjahr Albrechts, auch mit Burg und Stadt B. belehnt wurden, obwohl der letzte Gf. von B., Poppo II., erst Ende 1368 verstarb. Damit waren beide Linien, B. und R./Heimburg, Mitte des 14. Jh.s wieder zusammengelaufen. Die Heimburger Gf.en hatten die aussterbende R.er Linie und die B.er Gft. beerbt.

In einem Teilungsvertrag von 1442 ging es nicht um eine Landesteilung in flächenmäßigem Sinn, sondern um zwei nicht streng territorial gedachte Nutzungshälften. Die regierenden Gf.en, die Brüder Ulrich VIII. und Bernhard V., vereinbarten eine Aufteilung ihrer Herrschaft in zwei Nutzungseinheiten, die Vogtei B. und die Vogtei Derenburg. Ulrich sollte B. erhalten, Bernhard Derenburg. Nach drei Jahren wollten sie ihre Nutzungen tauschen. Mit dem Tod Bernhards V. wurde die Teilung hinfällig. Gf. Ulrich VIII., Gf. von R. und Herr von B. und die Nachkommen seines Bruders Bernhard V. wählten die B. als ihren Herrschaftsmittelpunkt.

Unter den Harzgf.en (*nobiles de Harttone*) gehörten schon Ende des 13. Jh.s die Gf.en von R., von B., von → Wernigerode, → Mansfeld, → Falkenstein und die Herren von → Querfurt, Hadmersleben, → Barby und → Arnstein, dann die Gf.en von → Hohnstein, → Stolberg, → Schwarzburg und → Beichlingen zu den ausschlaggebenden Adelsgeschlechtern dieser Region, die durch zahlr. Eheschließungen miteinander verwandt waren. Die Gf.en von R. und die Gf.en von Anhalt hatten verwandtschaftliche Beziehungen bereits geknüpft, als Gf. Siegfried I. (gest. 1245) sich mit Sophie, einer Tochter Heinrichs von Anhalt, vermählte. Wg. zu naher Verwandtschaft ersuchte Heinrich IV. von B. vor seiner Heirat mit Sophie von → Hohnstein 1296 um päpstlichen Dispens. In zwei weiteren Fällen wurden die päpstlichen Dispense nach vollzogener Ehe erworben: 1321 nach der Heirat Gf. Konrads von → Wernigerode mit Heilwig von R. und 1339 nach Eheschließung Heinrichs V. von R. mit Sophie von → Mansfeld. Die Erbverbrüderung erwies sich als ein friedenssichernder Faktor im Harzraum, schloß die Bereitschaft, Konflikte mit Gewalt zu lösen, jedoch nicht völlig aus. 1343 hat Konrad V. von → Wernigerode seinen Vetter, Heinrich von R., in Erbschaftsauseinandersetzungen in seine Gewalt gebracht und erpreßt. Gf. Dietrich von → Wernigerode wurde als Landfriedensbrecher am 22. Juli 1386 auf Weisung des Gf.en Ulrich VII. von R. hingerichtet.

Im 15./16. Jh. vollzogen sich Eheschließungen der Gf.en von R. und B. durch Bernhard IV. (geb. nach 1393, gest. 1422/23) und Botho (geb. 1531, gest. 1594) mit weiblichen Mitgliedern des Hauses → Schwarzburg, durch Bernhard V. (gest. 1458) und dessen Enkel Ulrich. X. (geb. 1499, gest. 1551) mit Frauen aus dem Hause → Mansfeld, durch Ulrich IX. (gest. 1524) und seine Enkel, die Geschwister Ernst I. (geb. 1528, gest. 1581), Botho (geb. 1531, gest. 1594), Maria (geb. 1535, gest. nach 1609) und Magdalena (geb. 1538, gest. 1607), mit Angehörigen des Hauses → Hohnstein, durch Ulrich. X. (geb. 1499, gest. 1551) mit Magdalena von → Stolberg, durch Gf. Ulrichs. X. Tochter aus einer früheren Ehe, Dorothea (geb. 1526, gest. 1545), mit Wolfgang von → Stolberg und deren Nichte Hedwig (geb. 1572, gest. 1634) mit Christof von → Stolberg. 1491 hatte Heinrich XIX. von → Stolberg

die Anwartschaft auf die welf. Lehen, die die R.er (als Nachf. der B.er) trugen, falls das Geschlecht ausstürbe. Diese Eventualbelehnung begründeten die Hzg.e Heinrich d.Ä. und Erich I. damit, daß der Stolberger der Bruder ihrer Mutter sei.

B. Blankenburg-Regenstein → C. Blankenburg und Regenstein

Q. BODE, Georg/LEIBROCK, Gustav Adolph: Das Güterverzeichnis und das Lehnsregister des Grafen Siegfried II. von B. aus den Jahren 1209–1227, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 2/3–4 (1869) S. 71–94. – Codex diplomaticus Anhaltinus, hg. von Otto von HEINEMANN, 6 Bde., Dessau 1867–1883. – Halberstädtisches Lehnsregister vom Jahre 1311, in: Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Hauptl. I, Bd. 17, Berlin 1859, Nr. XXVIII, S. 441–447. – Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, bearb. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT, 3 Teile, Magdeburg 1876–1899. – Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen von Stolberg im Mittelalter, bearb. von Botho zu STOLBERG-WERNIGERODE, neu bearb. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT, Magdeburg 1885. – Reichsversammlungen 1556–1662, Teilbd. 1, bearb. von Maximilian LANZINNER, Göttingen 1988; Teilbd. 3, bearb. von Josef LEEB, Göttingen 1999. – RTA ÄR, RTA MR, RTA JR. – Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. von Gustav SCHMIDT, 4 Bde., Leipzig 1883–1889 (Publicationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven, 17, 21, 27, 40). – Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, hg. von Gustav SCHMIDT, Bd. 2, Halle (Saale) 1879 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 7).

L. BEHRENS, Heinz A.: Das Blankenburg-Regensteiner Grafenhaus, in: Die Münzen der Grafschaft Blankenburg-Regenstein, hg. von Heinz A. BEHRENS, U.E.G. SCHROCK, Jürgen DENICKE, Jena u. a. 1999, S. 9–32. – BEHRENS, Heinz A.: Die Burgen der Blankenburg-Regensteiner Grafen, in: Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Christof RÖMER, Braunschweig 1993 (Harz-Zeitschrift, 45/I) S. 35–63. – BEHRENS, Heinz A./WEGNER, Hartmut: Das Ende einer Dynastie. Zum 400. Todestag des Grafen Johann Ernst von Regenstein, Jena u. a. 1999. – Europäische Stammtafeln, hg. von Detlev SCHWENNICKE, NF, Bd. 17: Hessen und das Stammesherzogtum Sachsen, Frankfurt am Main 1998, Tafeln 117–119. –

FENSKE, Lutz/SCHWARZ, Ulrich: Das Lehnsverzeichnis Graf Heinrichs I. von Regenstein 1212/1227. Gräfliche Herrschaft, Lehen – und niederer Adel am Nordostharz, Göttingen 1990. – FENSKE, Lutz: Zur Geschichte der Grafen von Regenstein vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Christof RÖMER, Braunschweig 1993 (Harz-Zeitschrift, 45/I) S. 7–34. – MÜLVERSTEDT, George Adalbert von: Über das Regensteinsche Wappen, besonders mit Bezug auf dessen Darstellung in der Vignette des Harzvereins, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 11 (1878) S. 232–246. – PETKE, W.: Blankenburg, Gft., in: LexMA II, 1983, Sp. 262. – Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Christof RÖMER, Braunschweig 1993 (Harz-Zeitschrift, 45/I). – RÖMER, Christof: Die Grafen von Regenstein-Blankenburg als Stand des Reiches und des Niedersächsischen Reichskreises, in: Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, hg. von Heinz A. BEHRENS, Jena 2004, S. 73–90. – SCHMIDT, Gustav: Zur Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 22 (1889) S. 1–48. – SCHUBERT, Ernst: Die Harzgrafen im ausgehenden Mittelalter, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hg. von Jörg ROGGE und Uwe SCHIRMER, Stuttgart 2003 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 23) S. 13–115. – STEINHOFF, Rudolf: Stammtafel der Grafen von Regenstein und Blankenburg von ungefähr 1400 bis 1599, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 25 (1892) S. 146–167. – Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, hg. von Heinz A. BEHRENS, Jena u. a. 2004. Heidelore BÖCKER

B. Blankenburg-Regenstein

I. 1139 comes de Blankenburch; 1144 comes de Blankenburch; 1167 comes de Regensten; 1186 comes de Blankenborch; 1197 comes in Regensten; 1282 comitissa dicta de Derneborch, 1315 comes de Heimburg; 1344 greven van Reghensten; vor 1349 castrum blankenburch cum ciuitate et attinensiis; 1351 greven to Reghensten; 1356 de graveschop von Regensten; 1386 greven to Reynsten; 1420 Herschop to Regenstein; 1429 greven und hern to Reinstein; 1438 grave van Regensteyn; 1458 de Reinstein Comes et miles; 1487 de Graveschop tho Blanckenborch mit dem Slot unde de

Stadt etc., de Herrschop Heimborch mit dem Slotte etc.; 1489 Comes in Reinstein & Dominus in Blanckenburg; greve to Regensteyn unde Her to Blanckenborch; 1504 Comitiss de Regensteyn; 1551 Grauen vnd Herrn zu Reinstein vnd Blanckenburg; 1575 comes de Reinstein et Dominus in Blanckenburg; 1578 Graffen vnnnd Herrn zu Reinstein vnd Blanck.; 1581 Graff vnd Herr zu Reinstein vnnnd Blanckenburg; 1594 Graffen und Herren zu Reinstein vnd Blanckenburgk; 1597 Graffe zu Reinstein vnd Blanckenburg;

Gf.enrechte und Eigengut spielten in Verbindung mit Kirchengöteien und Lehen bei der Konstituierung der Territorialherrschaft allg. eine entscheidende Rolle. Im Harzraum unterschieden sich die Gf.en aber von anderen dadurch, daß mit ertragreichen Grundrenten nicht zu rechnen war. Zu karg waren die Böden. Liegenschaften in der Stadt und Grundbesitz im städtischen Umland traten im Vergleich zum ländlichen Besitz stark zurück.

Am Aufstieg des Gf.enhauses B./R. war jedoch der Bf. von Halberstadt maßgeblich beteiligt und neben den Welfen der bedeutendste Lehnsherr der Gf.en. Die Überschneidung von Halberstädter Lehen und Eigengut scheint darauf hinzudeuten, daß die Halberstädter Lehen die ältesten Besitzpositionen der B.er auf der Nordharzseite bildeten und als Basis für ihren Aufstieg und ihre Etablierung unter den gfl. Geschlechtern des Harzgebietes von Bedeutung waren.

Die Brüder Heinrich I. von R. und Siegfried II. von B. ließen 1212/27 Lehnverzeichnisse anlegen, die einen Gesamtüberblick über den gfl. Besitz zulassen. Danach stieß das Hauptgebiet ihrer Besitzungen weit in das Harzvorland nach N vor. Im W des Harzgaus der Oker zu war der Besitz breiter gestreut, mit Konzentrationen um Wasserleben und im Umkreis des Fallsteins. Den Anschluß zwischen dieser Streuzone und den Gütern an der Holtemme stellten die Orte Zilly, Mulmke, Balhorn, Heudeber, Danstedt und Ströbeck dar. Im N zwischen Huy, Großem Bruch und Bode war nahezu jeder Ort mit Besitzstücken der Gf.en belegt. Unmittelbar nördlich und nordöstlich Halberstadts am Lauf der Holtemme lag gfl. Besitz in Ober- bzw. Niederrunstedt, Groß- bzw. Klein-Quenstedt und Wehrstedt. Die Bf.sstadt Halberstadt war ringsum von Besitzrechten Gf. Heinrichs I. und seines Bruders

Siegfried II. umschlossen. Die Bode trennte zwischen Thale und Oschersleben den Harzgau vom Schwabengau. An fast jedem Ort zu beiden Seiten des Flusses hatten sich die Gf.en Berechtigungen gesichert. Im Dreieck von Bode, Selke und Harzrand waren Heinrich und Siegfried in den meisten Orten präsent, wobei sich der Grundbesitz am unmittelbaren Harzrand bei Ballenstedt bes. verdichtete.

Im Lehnverzeichnis Heinrichs I. von R. wurden Lehen von elf Reichsfs.en namhaft gemacht, davon sechs geistl. (der Bf. von Halberstadt, der Ebf. von Magdeburg, der Bf. von Hildesheim, die Reichsstifte Quedlinburg und Gandersheim, die Reichsabtei Corvey) und fünf weltliche (die Welfen, der Gf. von Anhalt, der askanische Hzg. von Sachsen, der Mgf. von Meißen, der Lgf. von Thüringen). Vergleicht man die Lehnkomplexe untereinander nach ihrer Hufenzahl, also dem landwirtschaftlich. genutzten Grund und Boden, so übertrafen die Hufen der geistlichen Reichsfs.en die der weltlichen Fs.en bei weitem. Die Lehnkomplexe wurden ergänzt durch das Eigengut des Gf.en, das fast ausschließlich in Hufen bestanden hat. Insgesamt hatte der Gf. ca. 170 gezählte Hufen im Harzgau. Bei dem Bruder des Gf.en, Siegfried von B., ragten die Welfen als Lehnsherren mit über 300 Hufen hervor, ca. 135 (bzw. 150) Lehnhufen stammten vom Bf. von Halberstadt. Den Gf.en gelang es, in Dörfern Hufenbesitz (mansus; mit 30 Morgen pro Hufe) zu akkumulieren bis hin zum Gesamtbesitz eines Ortes. Auch versicherten sich die Gf.en der Mühlen. Gf. Siegfried II. von B. ließ in den ersten Jahrzehnten des 13. Jh.s als Lehen vom Reich, von den Welfen und vom Bf. von Halberstadt an Waldstücken rund 10 silve verzeichnen.

Die Gf.en hatten damals ihre Güter v.a. als Passivlehen inne, verliehen diese also zum größten Teil an gfl. Vasallen weiter. Insges. sind im Lehnverzeichnis des R.er Gf.en Heinrich I. zu Beginn des 13. Jh.s etwa 800 Hufen aufgeführt, wovon ca. 400 Hufen an Vasallen ausgetan waren. Zu liegenschaftlichem Lehngut traten herrschaftliche Rechte als Objekte der Lehnvergabe, die ebenso wie Vogteilehen die ländliche Bevölkerung als Rechtssubjekte erfaßten oder sich wie die Zehnten auf die von ihr erwirtschafteten Agrarerträge im weitesten Sinne bezogen. Zu Lehen vergebene Geldeinkünfte

weist das Lehnsverzeichnis noch im geringeren Maße aus.

In der R.er Lehnsmannschaft stammten zu Beginn des 13. Jh.s von insges. 150 bis 160 Vasallen etwa 50 Personen aus Dienstmansschaften benachbarter Territorialfs.en, die als geistliche oder weltliche Reichsfs.en in der Lehns-hierarchie über den Gf.en von R. standen und an die zudem die bedeutenderen bzw. mit größeren Einkünften verbundenen Lehnobjekte vergeben wurden. Vasallität und Ministerialität überlagerten sich innerhalb des R.er Lehnsverbandes folglich in starkem Maße. Unterverlehnungen, die von Vasallen des Gf.en Heinrich I. mit R.er Lehngut vorgenommen wurden, belegen die aktive Lehnsfähigkeit bedeutender Ministerialengeschlechter. Gf. Heinrich I. erschien in der Funktion eines Zwischenlehns-herrn. Dies. Entwicklung spiegelt sich in den zeitgleichen Lehnsaufzeichnungen des Gf.en Siegfried II. von B. wider, die Unterverlehnungen der Herren von B., so des hzgl. Truchseß Jordan wie auch seines Bruders Anno, festhalten.

Schon Gf. Poppo I. von B. aber hatte sich bemüht, den Erwerb von Eigengütern weiter auszubauen. Das Eigengut des Gf.en Heinrich I. von R. im Harzgau umfaßte ca. 170 Hufeneinheiten, dazu Besitzstücke nicht gekennzeichneten Umfangs sowie neun gl. Vasallen, deren Lehen aus R.er Eigengut in diesem Gebiet lagen. Insgesamt sind etwa 200 Hufen an Eigengut im Harzgau anzunehmen, die sich auf mind. 32 Orte verteilten. Gf. Siegfried II. von B. besaß in den selben Orten wie sein Bruder Eigengüter, und zwar in ähnlichen Größenordnungen. Diese Übereinstimmungen weisen auf alte Besitzverhältnisse des Gf.enhauses hin, wie sie vor der Aufteilung des Erbes bestanden. Das Eigengut des Gf.en von R. außerhalb des Harzgaus umfaßte 65 $\frac{1}{2}$ Hufen und zeigt eine bes. Mobilität. Auch sind schon seit 1305 Verkäufe B.er Besitzkomplexe belegt. Nach dem Aussterben der B.er Gf.en fielen um 1344 ledigl. Reste an die R.er.

1285 waren die *nobiles de Harttone* einschließlich der Gf.en von R. und B. in ein Bündnis einbezogen worden, das von den Ebf.en von Magdeburg und Köln ausging. Gf. Albrecht II. trat für die Gft. R. zwischen 1324 und 1331 einem Landfriedensbündnis mit den Städten Braun-

schweig, Goslar, Hildesheim, Halberstadt, den Bf.en von Hildesheim und Halberstadt, dem Hzg. zu Braunschweig und den Gf.en von → Wernigerode bei; 1346 Gf. Heinrich V. von R. gemeinsam mit Bf. Albrecht von Halberstadt u. a. einem solchen. Die Landfrieden von 1385 und 1386 zählten *de graven vor dem Harte auf, alze de van Regensteyne, Mensvelt, Swartesborch, Querforde, Berby, de sworen eynen frede.*

In der kgl. Kanzlei betrachtete man 1425 die Gf.en im Harzraum als eigene Gruppe innerhalb des angeschriebenen dt. Hochadels, darunter die Gf.en von R.

Bf. Magnus von Hildesheim war wg. der Unsicherheit im Harz bereit, mit den Harzgf.en, darunter von R., ein Bündnis auf sechs Jahre zu schließen; 1437 söhnten die Gf.en den Bf. mit dessen Stiftsvasallen aus. Als in der Hildesheimer Stiftsfehde 1519 auch die R.er angegriffen wurden, kamen alle Grafen vom Harze diesen zu Hilfe. 1546 erging ein Schreiben Kfs. Johann Friedrichs von Sachsen an Ulrich. X. von R. und die andern Harzgrafen, da diese seit 1532 (bis 1549 nachweisbare) Tagsatzungen veranstaltet hatten.

1470 erhielten die Gf.en von R. eine Einladung zum Reichstag nach Regensburg, auf dem im Juli 1471 beschlossen wurde, ein Heer von 10000 Mann zum Feldzug gegen die Türken zu bilden, wozu die von Anhalt vier zu Roß und acht zu Fuß, der von Reinstein einen zu Roß und zwei zu Fuß stellen sollten. Der Entwurf eines Reichsanschlags von 1489 über insges. 8130 Mann sah seitens der Herren von Reinstein zwei Mann zu Roß vor. Der Beschluß des Frankfurter Reichstages vom Juli 1489 über ein in die Niederlande zu schickendes Heer legte für die Herren von Reinstein zwei Mann zu Fuß fest; ein gleichzeitig neuer Anschlag über eine »große« Reichshilfe von insges. 29487 Mann zu Roß und zu Fuß für die Gf.en von Anhalt sieben zu Roß und 26 zu Fuß, die Herren von Reinstein drei zu Roß. Auf dem Wormser Reichstag 1521 wurde vereinbart, die Gf.en von R. sollten zum »Romzug« zwei Mann zu Roß stellen oder 24 Gulden als sog. Simplum zahlen, die von → Stolberg drei Mann zu Roß und zwölf Mann zu Fuß. Gegen die Türken wurden die Gf.en von R. 1532 mit vier Mann zu Roß vorgesehen, zum Unterhalt des Reichskammergerichts 1542 mit sechs Gulden. Einer Aktennotiz zum Speyrer

Reichstag von 1544 nach sei Ulrich X., Gf. zu R. und B. (geb. 1499, gest. 1551), in bezug auf die Türkenhilfe als ein »ungehorsamer« angezeigt worden, doch habe dieser durch einen Gesandten (*Hanß Landerschildt*) urkundlich belegen lassen, sein anzahl Kriegsvolk (Bernd von Oberritz mit fünf Pferden) nach Ungarn geschickt zu haben. Der Wormser Reichstag von 1545 legte fest, die Gf.en von R. sollten zwei Mann zu Roß stellen, die von → Stolberg vier Mann zu Roß und 20 Mann zu Fuß, alle Gf.en von → Mansfeld zusammen zehn Mann zu Roß und 45 Mann zu Fuß. Zur »Türkenhilfe« von 1557 sollten beitragen die Fs.en von Anhalt 4224 Gulden, die Gf.en von R. 384 Gulden. Zahlungen leisten die R.er von 1548 an wiederholt.

Auf dem Reichstag zu Köln 1512 war die Gliederung des Reiches in zehn Reichskreise beschlossen worden. Reinstein wurde dem Niedersächs. Kr. zugeordnet, dessen Tagungen 1532 und 1542 wurden vom R. nicht beschickt. Erst Gf. Ernst I. (geb. 1528, gest. 1581) besuchte 1560 (Juni), 1562 und 1563 (Juli) die in Braunschweig stattfindenden Kreistage persönlich und nahm den dem regierenden Gf.en zustehenden Zugeordnetenplatz von seiner Wahl 1556 bis zur Resignation 1571 ein, nach ihm sein Bruder Kaspar Ulrich XI. (geb. 1532, gest. 1575) von der Wahl 1571 bis zum Tod, danach Ernsts Sohn, Ulrich (geb. 1564, gest. 1578) von der Wahl 1577 bis zum Tod. Da nach 1578 keine Vertreter des Gf.enhauses mehr zur Verfügung standen, die ggf. auch in den Krieg ziehen konnten, wurde der bisher von den Gf.en von R. wahrgenommene fünfte Zugeordnetensitz von 1585 bis 1595 den Fs.en von Braunschweig-Grubenhagen zuerkannt.

Um 1500 hatten die R.er Gf.en Halberstädter, welfische, brandenburgische, Quedlinburger, sächsische, anhaltinische und Gandersheimer Lehen inne.

II. Die Burg B. wurde 1123 erstmals genannt als *castrum Blankenburch*. Lothar von Stüplingenburg hatte die Burg auf dem Blankenstein als milit. Stützpunkt und für Gerichtstage genutzt. Bei einem Rechtsakt zwischen Hzg. Lothar und Bf. Otto von Halberstadt 1123/25 auf der B. leisteten die Ministerialen Bernhard und Friedrich, die nach dieser Burg benannt wurden, dem Hzg. Zeugendienste. 1129 taucht in einer Urk. Kg. Lothars III. gemeinsam mit den Ministe-

rialen Bernhard und Friedrich ein *Esic de Blankenburch* als Zeuge auf. Kg. Lothar hielt Gf. Hermann II. von Winzenburg 1131 auf der B. in Haft. Noch in der ersten Hälfte des 12. Jh.s aber wurde die B. für die Familie des Gf.en Poppo namengebend. Auf der B. hielt Poppo (1133 *Poppo comes de Blankenburch*) sich auf. Poppo's jüngeren Sohn, Siegfried I., fiel die B. zu, während der erstgeborene Sohn, Konrad I., sich 1169 nach der ca. 3 km nördlich der B. gelegenen, neu erbauten und seit 1167 erwähnten Burg R. nannte. Nach der Absetzung Heinrichs des Löwen erschien Friedrich I. Barbarossa im Sommer 1180 mit einem Reichsaufgebot in Sachsen; die Burg R. gehörte zu jenen Burgen, die ohne längeren Widerstand dem Ks. übergeben wurden. Die Burg B. mußte hingegen durch Bf. Dietrich von Halberstadt belagert werden, bevor sie im Sommer 1181 eingenommen werden konnte.

Der viell. schon 937, 998 sicherer genannte Ort Derenburg war mit seinem Kg.shof 1009 dem Kl. Gandersheim geschenkt und von diesem Ende des 12. Jh.s an die Gf.en von R. verlehnt worden, die hier, 7 km von der Burg auf dem R. entfernt, eine 1206 bezeugte Burg erbauten. Die Gemahlin Gf. Albrechts I., Sophie zur → Lippe, führte seit 1282 den Titel *domina Sophia dicta comitissa de Derneburch*. 1301 urkundete ihr Sohn, Ulrich III., gemeinsam mit dem R.er Gf.en Heinrich III. mit dem Ortsbezug *Datum Derneborch sub tilia in cimiterio*.

Die Heimburg war von Ks. Heinrich IV. im 11. Jh. errichtet worden. Von dem welfischen Ministerialengeschlecht der Edelherren von Heimburg ging diese zwischen 1263 und 1267 an die gfl. Brüder Ulrich II. und Albrecht I. von R. über. Die Gf.en von R. führten ab 1267 den Zusatz *dicti de Hemburg*. Auf der Heimburg urkundete Gf. Ulrich III. von R. erstmals am 25. Sept. 1304 (*actum Heymborg*), ab 1306 wurde er zur Unterscheidung von seinem Vetter, Gf. Heinrich von R., als Gf. von Heimburg (*comes de Hainborch*) bezeichnet. Obwohl z. B. am 13. Juli 1369 *up dem huse to Blanckenborch vor dem edelen heren greven Bussen herren to Reghensten [...]* *ghededinghet* wurde, galt die Heimburg fortan ebenfalls als Stammburg und Herrschaftsmittelpunkt.

Am 11. Mai 1273 hatten die Mgf.en Otto und Albrecht von Brandenburg den Gf.en Ulrich II. und Albrecht I. von R. die Schirmvogtei über

das Stift Quedlinburg sowie die Lauenburg verkauft und verliehen, die mit 400 qm Gesamtausdehnung zu den größten Burgen der Gf.en gehörte. Gleichzeitig erwarb die R./Heimburger Linie die Vogtei über die 3 km östlich von Quedlinburg gelegene Gersdorfer Burg und deren Zubehör. 1280 führte Gf. Albrecht I. in der Burg Krottorf einen Rechtsakt durch. Gf. Ulrich II. bezeichnete sich 1296 als *comes in Crottorp*; 1328 urkundeten die Enkel Albrechts I., die Brüder Albrecht II. und Bernhard I., dort gemeinsam. Die Westerburg war ein um 1317 errichteter Neubau des Gf.en Ulrich III. von R./Heimburg und galt als einer der am besten befestigten Plätze der Gft. Gf. Ulrich III. hatte i.J. 1300 Vogteirechte an Mühlen in *curie Guntekenberch* geregelt. Im Nov. 1324 beurkundeten seine Söhne, die Gf.en Albrecht II. und Bernhard I., einen Verkauf an das Marienkl. vor Aschersleben in *castro nostro Gümtekenborch apud Quedelingeborch*. Albrecht II. und Bernhard I. dürften sich in Folge ihres Streites um die Falkensteiner Erbschaft Odas von → Falkenstein, der Gemahlin Albrechts II., zwischen 1332 und 1335 in den Besitz der Burg → Arnstein und ihres umfangr. Zubehörs gebracht haben; am 1. März 1339 urkundeten die Gf.en auf dem → Arnstein. Über das Falkensteiner Erbe kam als Zubehör zur Herrschaft → Arnstein jetzt auch die Rammelburg an die R./Heimburger Linie, ebenso die Burg Hettstedt; 1341 urkundeten die Gf.en von R./Heimburg in Hettstedt.

So ungleich sich das Bild innerhalb der Besitzprovenienzen der Gf.en von B. und R. auch darstellt, zeigt sich in der räumlichen Zuordnung der Berechtigungen doch eine enge Verzahnung. Charakteristisch ist schon die Nachbarschaft der namengebenden Höhenburgen B. und R., die nur 3 km voneinander entfernt liegen – im Schnittpunkt zweier in etwa rechtwinklig aufeinanderstoßender Linien, deren eine von → Wernigerode bis Quedlinburg am Harzrand reicht und deren andere Halberstadt mit Hasselfelde im hohen Harz verbindet. Der gfl. Besitz zu beiden Seiten dieser gedachten Linien war zu Beginn des 13. Jh.s so dicht wie in keinem anderen Gebiet, so daß sich hier für die beiden Burgen eine gewisse Mittelpunktlage eines Gebietes ergab, nach W Elbingerode einschließend und nach O über die Luppode und in den anhaltinischen Harz reichend; im Vor-

harz nach W mit Schwerpunkten in Reddeber und um Derenburg an der Holtemme, nach N bis dicht vor die Tore Halberstadts und nach O auf Thale und den Bodeausgang zu und mit den Orten Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen umfassend.

Die Burgen, über die die aus der Heimburger Linie stammenden Gf.en Albrecht II. und Bernhard I. verfügten, unterstreichen die Machtfülle und wirtschaftl. Basis dieser Linie, hinter der die R.er mit den Burgen R., Derenburg, Schlanstedt, Schwanebeck und Emersleben zurück standen. Gf. Heinrich V. bzw. dessen einziger Sohn gleichen Namens (1349 Domherr, 1363 Propst von St. Paul zu Halberstadt, gest. 1368) trat die Gft. R. 1343 an seine Vettern ab. Aus dem Lehnbuch der Hzg.e Magnus und Ernst von Braunschweig ist ersichtl., daß die Heimburger Gf.en Albrecht II. und Bernhard I. vor 1349 zudem mit Burg und Stadt B. belehnt wurden. Gf. Poppo II. von B. verkaufte am 11. Nov. 1343 den R.ern aus seinem übrigen Eigentum *dat huß zu Westerhusen, mit alle deme dat dar to hort*.

Die Gf.en von R./Heimburg hatten zu den mächtigsten Herren im nordöstlichen Harzvorland gehört. Diese Stellung geriet jedoch ins Wanken, da die Bf.e von Halberstadt zu einer offensiven Territorialpolitik übergingen. 1325 soll die den Gf.en v.a. zu strategischen Zwecken dienende Niederungsburg Guntekenburg durch den Halberstädter Bf. erobert worden sein, Gf. Albrecht II. 1348 oder 1349 bei Danstedt durch bfl. Reisige den Tod gefunden haben. Bf. Albrecht II. von Halberstadt eroberte 1349 die Burg Krottorf, die 1351 an das Bm. Halberstadt fiel. 1351 verloren die Gf.en von R./Heimburg die Lauenburg mit der zugehörigen Quedlinburger Vogtei, ebenso wie die Gersdorfer Burg mit ihren bedeutenden Lehngütern und Gerichtsstätten an den Bf. von Halberstadt. In bezug auf die Burg Hettstedt hatte der Bf. bereits 1334 geklagt, die Gf.en Albrecht II. und Bernhard I. *mit gewalt sik underwunden hebben beyde huses unde der stat to Hettstede*. 1351 sollten die Gf.en Haus und Stadt Hettstedt dem Bm. überantworten. Der Bf. hatte Erfolg: 1353, dann wieder 1358 verpfändete der Bf. von Halberstadt Hettstedt zusammen mit Burg und Stadt Ermsleben an die Gf.en von R./Heimburg, und *We Borchart v. d. gn. g. greve zu Reynsteyn, Bernd, Olrich und Busse, syne vedderen* quittierten im Aug. 1375, Hett-

stedt von Bf. Albrecht für 500 Mark als Pfand erhalten zu haben. Von 1394 an traten die Gf.en von → Mansfeld jedoch als alleinige Pfandinhaber auf. 1387 hatten die Gf.en Busso und Günther von → Mansfeld von den Gf.en von R. Schloß und Herrschaft → Arnstein mit den borchlenen, Dörfern, Dorfstätten und sonstigem Zubehör, darunter Güter zu Freckleben, das Kl. Wiederstedt und einen Teil des Zehnten zu Drohndorf, gekauft.

Im 15. Jh. sahen sich die Gf.en von R./Heimburg wiederholt genötigt, selbst die Heimburg, zu verpfänden, zuerst an den thüringischen Gf.en von → Gleichen, dann erneut an eigene Vasallen und schließlich zu einem Restanteil an den Gf.en von → Wunstorf. Im Febr. 1472 belehnte Bf. Johann von Halberstadt *fruwen Jutten*, geb. von → Reifferscheidt, die Gemahlin Gf. Ulrichs VIII., mit der Westenburg; im 16. Jh. wurde auch diese Burg zu einem begehrten Pfandobjekt. – Vermutlich um die Gft. zu stabilisieren, übertrug der welfische Hzg. Wilhelm 1487 dem R.er Gf.en Ulrich VIII. Burg und Stadt B. mit zwölf umliegenden Dörfern, Waldungen und Wasserläufen wie auch die Heimburg mit vier Dörfern als gesonderte Lehnobjekte. Gf. Ulrich VIII., Gf. von R. und Herr von B., später die Nachkommen seines Bruders Bernhard V. wählten die B. als Herrschaftsmittelpunkt. Burg R. verfiel.

Unter Gf. Ulrich IX. mußten aus Geldnot selbst das goldene Halsgeschmeide der Gf.in, ein landesherrlicher Siegel sowie ein kostbarer Ring an Braunschweiger Juden versetzt werden. Als sich Ulrich IX. 1521 mit seinem Sohn Jobst aussöhnte, versprach dieser, nicht mehr als vier Pferde halten und sich mit der zugewiesenen Dienerschaft begnügen zu wollen; er wollte sein unmäßiges Trinken unterlassen und den Verkehr mit Juden, die ihm Geld liehen, abbrechen. Nach dem Tode Ulrichs IX. (1524) übten seine Söhne Jobst, Ulrich. X. und Bernhard VI. die Herrschaft gemeinsam aus. Der Jude Michel von Derenburg erhielt vom Gf.en Jobst Vollmachten im Namen der Gft. und scheint mit R.er Obligationen, die er dem Adel bis hin nach Süddeutschland abtrat, Handel getrieben zu haben.

1529 wurde Gf. Ulrich. X. regierender Landesherr. Unseriöses Wirtschaften und untaugliche Versuche der Geldbeschaffung bis hin zu alchemistischen Unternehmungen zur Herstel-

lung von Gold, für die Teile des Schlosses B. umgebaut wurden, ließen die Schulden anwachsen.

Zwischen 1530 und 1534 lieh Hoffaktor Michel für die Gf.en von R. mehr als 160 000 Gulden vom Adel der Umgebung, auch vom niedersächsischen und brandenburgischen Adel sowie Bürgern aus Quedlinburg und Hannover. 24 000 Gulden steuerte Michel selbst bei. Gf. Ulrich forderte Michel von Derenburg zur Rechnungslegung auf und sah sich danach 1534 zu einer Streitschrift gegen Michel wg. Urk.nfälschung, Bürgerschaftsmißbrauch und Wucherbetrug veranlaßt. Gf. Ulrich. X. war um 1535 mit über 160 000 Gulden verschuldet. Dennoch war er selbst Gläubiger welf. Fs.en; Heinrich d.J. schuldete ihm 5920 Gulden und Erich von Calenberg 1800 Gulden. Der Gf. weigerte sich, die 24 000 Gulden Michels zurückzuerstatten und nahm in Derenburg Michels Frau und Gesinde gefangen, ließ sich Urfehde schwören und beschlagnahmte alle Fahrhabe. Michel verklagte den Gf.en beim Reichskammergericht und erfuhr nach 13 Jahren Genugtuung; Kfs. Joachim von Brandenburg hatte den Streit geschlichtet und Gf. Ulrich. X. verpflichtet, alle beschlagnahmte Fahrhabe unter Eid zurückzugeben. Michel von Derenburg starb 1549. Als nach dem Tod Gf. Ulrichs. X. (1551) Rentmeister Jacob Müller den Söhnen des Gf.en, Ernst I. und Botho, eine Aufstellung über Schulden und Zinsverpflichtungen übergab, beliefen sich die aufgelaufenen Verpflichtungen auf insges. 287519 Gulden; die jährlichen Einnahmen der Gft. betragen damals insges. 13.225 Gulden.

Nachdem beide Brüder (Jobst 1529, Bernhard VI. 1533) gest. waren, hatte sich Ulrich. X. 1535 entschlossen, die Gft. für eine Zeitlang zu verlassen. Er überantwortete Fs. Wolfgang von Anhalt, Ulrichs Schwiegervater Gf. Botho von → Stolberg und Gf. Albrecht von → Mansfeld die Landesaufsicht. Dies, eine deutlich reduzierte Hofhaltung, eine vereinfachte Verwaltung und eine auf sechs Jahre angesetzte außerordentliche Steuer in Höhe eines Vierzigstels des jeweiligen Besitzes sollten die Landesherrschaft sanieren. Der Gf. verließ sein Territorium von 1535 an für sechs Jahre. Wesentliche Teile der Gebrauchsgegenstände der gfl. Hofhaltung, Silbergeschirr, Briefschaften, Wertgegenstände, Hausgerät, Bettzeug usw., waren zuvor in

ein gut gesichertes Gewölbe des B.er Schlosses gebracht worden. Im Herbst 1535 wurden Schloß, Stadt und Amt Derenburg mit den Dörfern Danstedt und Reddeber an die Gf.en von → Stolberg-Wernigerode für 45850 Gulden wiederkäuflich veräußert. Im Frühjahr 1537 verpfändete Ulrich. X. an seinen Schwager, Wolfgang Gf. zu → Stolberg-Wernigerode, für 25 000 Gulden Schloß und Amt Stiege zusammen mit Hasselfelde, dem Dorf Allrode, der Mühle zu Elbingerode, der Langel, dem Heiligenberg und Schilhoff mit Trift und Weide sowie die Ritterlehen zu Suderholz, Sippenfelde und Baurstrauch; zugunsten des Leibgedinges seiner verwitweten Mutter, Gf.in Anna, aber sollte Gf. Wolfgang erst nach deren Tod in den Genuß der Güter eintreten und bis dahin die Zinsen aus anderen Einkünften der Gf. erhalten. Die Mutter des Gf.en Ulrich X., Gf.in Anna von → Hohnstein, verzichtete am 27. Aug. 1537 gemäß den Unterhandlungen des Hans von Lunderstedt und Jakob vom Tales auf das Frauen-Gerade ihrer am 27. Juli 1537 verstorbenen Tochter Eva. Gf.in Anna starb 1539 auf dem Haus Stiege, und fand dort in der Pfarrkirche ihr Begräbnis. Der B.er Rat übernahm für Gf. Ulrich. X. nach 1540 innerhalb von zehn Jahren Bürgschaften für mehr als 30 000 Gulden.

Vogteilehen finden sich bes. in Orten, wo weitere Lehnobjekte in der Hand der Gf.en waren. Die gfl. Vogteilehen (durchweg Teilvogteien, die meist auf Hufen, ganze Orte oder Villikationen bezogen waren, z.T. auch Vogteien über städt. Märkte) stammten um 1212 von fünf verschiedenen Lehnsherren. Vögte im Dienst der R.er Gf.en waren um 1212 Dietrich von Hasselfelde, um 1300 Godelinus, 1383 ein Vogt auf der Westenburg.

Aus der Mitte des 14. Jh.s liegt für die Westenburg ein Verzeichnis vor, das die Burg als Sammelstelle für Geld und Naturalien nennt. Aufgeführt wurden Zinseinnahmen aus Höfen und Hufen in den umliegenden Dörfern Dedeleben, Deersheim, Groß (oder Klein) Üplingen, Dingelstedt, Tiefen Neindorf, Klein Neindorf und Hohen Runstedt. Die zinspflichtigen Personen hatten Geldzins und Hühner abzuführen.

Die älteste R.er Rechnung stammt vom Vogt von Derenburg, Hans Kneitling, von 1432. Kneitling notierte Einnahmen, die v.a. aus Holzverkäufen auf dem Markt in Halberstadt

stammten. Die Ausgaben des Vogtes betrafen fast ausschließl. Lebensmittel, die der Versorgung der gfl. Burg Derenburg dienten. Zur Burg gehörte der Wirtschaftshof des Gf.en (*vorwerk*). Kneitling selbst stammte vermutl. aus der R.er Besitz in Dedeleben zu Lehen tragenden Familie der Ritter von Kneitlingen, amtierte 1432 auf der Burg oberhalb der Stadt Derenburg, ist als Pfandnehmer der Heimbürg und im Teilungsvertrag von 1442 als einer der vier Berater der Gf.en nachweisbar. Die regierenden R.er Gf.en, die Brüder Ulrich VIII. und Bernhard V., vereinbarten 1442 eine Aufteilung ihrer Herrschaft in zwei Nutzungseinheiten, die Vogtei B. unter Gf. Ulrich, die Vogtei Derenburg unter Bernhard; in Stiege einen Vogt gemeinsam einsetzend. Der nach Ablauf von drei Jahren vereinbarte Wechsel wurde durch den Tod Bernhards 1458 hinfällig.

Die Rechnung des unter Gf. Ulrich VIII. amtierenden B.er Vogtes Hans Heydenrik von 1436/37 bezieht sich auf Abgaben aus elf auf der Ostseite B.s gelegene Dörfer (Börnecke, Westerhausen, Warnstedt, Weddersleben, Neinstedt, Thale, Eggerode (wüst), Timmenrode, Cattenstedt, Wienrode und Hüttenrode) sowie auf die Eisenhütten von Altenbrak, Wendefurt, Treseburg, Neuwerk und Rübeland im Harz. Abgaben wie der Köhler-, Bier- und Viehzins wurden quartalsweise abgerechnet. Die Rechnung enthält Ausgaben für Schuhe der Gf.in und ihres Gefolges, für Lebensmittel (Eier, Kälber, Butter, Zwiebeln, Heringe, Salz und Bier), für den Gesindelohn, dessen Auszahlung auf der B. um den 24. Juni erfolgte. Der Vogt nannte den Bäcker, zwei Eseltreiber, eine Wäscherin, zwei Müller und einen Jägerknecht; einen Türmer gab es derzeit auf der Burg nicht.

1497/98 schließlich stand Hermann Gerstenberg als Vogt von Stiege im Dienst Gf. Ulrichs IX. von R. Gerstenberg, rechnete 1497/98 Ausgaben und Einnahmen quartalsweise ab. Als abgabepflichtig registrierte er neben der Siedlung am Fuß der Burg Stiege, also dem Dorf Stiege, Hasselfelde, Tanne, Trauenstein und Allrode. Ausgaben wurden getätigt für Lebensmittel (Stockfisch, Schollen, Heringe, Zwiebeln, Brot und Kalbfleisch), für Stolberger Bier bzw. Hopfen für den hauseigenen Brauer. Hielt sich der Gf. auf der Burg auf, erhöhten sich die Ausgaben.

Die Ursprünge einer Dienstmansschaft reichen bis in die Zeit Poppo I., 1133 Gf. von B., zurück. Die Lehnverz. der Gf.en Heinrich I. von R. und Siegfried II. von B. (1212/27) weisen keine hofrechtl. Bindung einzelner Personen an die Gf.en und dadurch bedingte Zugehörigkeit zur gfl. familia aus, jedoch für versch. Personen Besitzkonstellationen mit fünf bis zehn Hufen und somit Mindestausstattungen von Ministerialen mittlerer territorialer Herrschaften. Das Lehnverz. Gf. Heinrichs I. von R. nennt einen Jäger bzw. Jägermeister (*Otto venator*) mit Lehnbesitz von nicht spezifizierter Größe in Timmenrode und diesen auch als Lehnsträger Gf. Siegfrieds II. von B. Im Dez. 1254 überließ Gf. Heinrich von B. der Halberstädter Kirche seine Ministerialen Heinrich und Friedrich Ysenborde, die den Treueid dem Halberstädter Dompropst Hermann von Anhalt leisten sollten. *Jordanus miles pincerna de Nendorp* urkundete im März 1307 auf dem R. (*In cuius rei evidenciam sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.*)

Im Lehnverz. des Gf.en Heinrich I. von R. sind um 1212 vier *prefecture* als Amtsbezirke gfl. Schultheißen zu identifizieren. Als Schöffe im Gf.engericht wird Philipp von Hornhausen bekannt. *Datum Heymburg* verzichtete Gf. Ulrich III. von R./Heimbürg im April 1322 auf Ansprüche an zweieinhalb Hufen Land zu Bicklingen; *huius testes sunt [...] Hinricus dictus Mus noster advocatus*. Zur Schlichtung von Streitigkeiten mit der Äbt. von Quedlinburg bestellten die Gf.en Albrecht II. und Bernhard I. von R. 1339 die Ritter Gerhard von Wederde und Borchard Speghel zu Schiedsrichtern. 1336 hatten die Gf.en von → Mansfeld und R. gemeinsam die Brüder Eckart und Arnd von Stammer in ihren Dienst genommen; Ritter Arnd Stammer wurde 1343 als Schiedsrichter im Streit mit Bf. Albrecht von Halberstadt aktiv und bürgte 1346 bei einem mit dem Bf. geschlossenen Frieden für sie. Gf. Bernhard IV. wird eine Urk. vom 18. Jan. 1417 zugeschrieben, nach der sein lieber getreuer Diederich von Hasselfelde mit seiner Genehmigung das Burglehen zu Neindorf mit acht Hufen Landes, einem Waldstück usw. an Hermann, Albrecht und Kone von Wegeleben verkaufte.

Die ersten Kreistage des Niedersächsischen Kreises, 1532 und 1542, wurden von den Gf.en von R. weder besucht noch beschickt. Der hoch

verschuldete Gf. Ulrich. X. übertrug 1535 die Leitung der Regierungsgeschäfte für sechs Jahre Hans von Lunderstedt, dessen Familie in B. einen Hof besaß, *Hanß Landerschildt* wird als Gesandter der Gf.en und Herren zu B. auf dem Speyrer Reichstag 1544 erwähnt. In Reichsmatrikel und -abschied 1545 zu Worms erscheint *Hans Luderstatt* (R.) als ein vom Niedersächsischen Kreistag in Halberstadt am 22. Sept. 1544 bevollmächtigter Kreisrat. Hans von Lunderstedt vertrat die Gf.en als Amtmann zu B. auf den Kreistagen 1543, 1544, 1552, 1554 und 1555. Zwischenzeitlich wurde 1551 Nikolaus Hausmann dazu bestimmt, 1556 Heinrich von Wedelstorf.

Einer anlässlich des Speyrer Reichstages 1544 erfolgten Abrechnung der Obereinnehmer des Niedersächs. Kreises über die Sammlung des Gemeinen Pfennigs von 1542 nach hatte Gf. Ulrich von R. Bernd von Obernitz mit fünf Pferden nach Ungarn geschickt. Im Juni 1560 ist der Sohn Gf. Ulrichs X., Ernst I., regierender Gf. seit 1551, auf einem Kreistag persönl. erschienen, wurde dort im Nov. 1560 von Hans von der Heide und Kanzler Martin Zimmermann vertreten, nahm 1562 und 1563 (Juli) persönl. teil, wurde im Aug. und Dez. 1563 von den Braunschweig-Wolfenbütteler Gesandten vertreten. Auf dem Kreistag im Febr. 1565 erschien Kanzler Zimmermann allein für seine Gf., im Dez. 1565 begleitete ihn der Sekretär Johann von Der dorthin. Ab 1567 wurde Magister Matthias Luder, Syndicus der Reichsstadt Nordhausen, wiederholt betraut, ab 1592 gelegentlich auch Dr. Georg Klein, Syndicus der Reichsstadt Goslar.

Die Zeit B.er bzw. R.er Münzausprägungen erstreckt sich vom Ende des 12. Jh.s bis 1599. Brakteaten (Hohlmünzen) sind für beide Territorien geschlagen worden. Ein B.er Brakteat von 1200 trägt die Inschrift *comes sifridus de Blankenb[...]* In einer von den Gf.en Siegfried von R. und Heinrich von B. auf der B. am 12. Jan. 1266 ausgefertigten Urk. für das Burchardi-Kl. in Halberstadt erscheint *Hermannus magister monete* unter den Zeugen. In gleicher Weise macht eine R.er Urk. von 1270 einen *Wernerus monetarius* namhaft. Vom Ende des 13. Jh.s an scheint das Münzwesen der Gf.en von R./B., ähnlich wie in Magdeburg, Halberstadt, → Stolberg und Quedlinburg, zum Stillstand gekommen zu sein.

Gf. Ulrich IX. aber ließ sich auf dem Wormser Reichstag 1521 vom Ks. als obersten Lehnherr das Recht verleihen, goldene (Gulden) und silberne (Taler) Münzen zu schlagen. 1546 tritt das erste datierte R.er Gepräge in einem Taler seines Sohnes, des Gf.en Ulrich X., auf. Eine Münze aus dem 16. Jh. trägt die Umschrift *Ulricus comes de Regensteyn ac dominus de Blankenburg*. Nach dem G.fen Ulrich. X. haben dessen drei Söhne Ernst, Botho und Kaspar Ulrich bis 1567 gemeinsam geprägt. Die Münzen der Gf.en bestanden überwiegend in kleinen Münzsorten, als Groschen, Mariengroschen, Körtinge (Halbgroschen oder Sechspfennigstücke), Dreier und (Hohl-)Pfenninge; Körtinge vermutl. nach dem Vorbild der Magdeburger aus der letzten Regierungszeit Erzbf. Albrechts und der domkapitularisch halberstädtischen aus den 30er/40er Jahren des 16. Jh.s Doppelgroschen brachte zuletzt das Jahr 1567. Taler sind aus den ersten Zeiten der Wiederaufnahme des Münzwerkes von 1540 und 1546, halbe Taler von 1546, ein Gulden von 1559 vorhanden. Die Münzen galten als unterwertig, verstärkt ab 1564. Der Niedersächsische Reichskreis setzte auf Tagungen 1570 und 1571 sechs bestimmte Münzstätten in seinem Kreis fest; B. befand sich nicht darunter. So wurde die Münzprägung zunächst eingestellt und lebte nur 1596 bis 1599 unter dem Sohn des Gf.en Ernst, Martin, noch einmal kurz auf.

Gf. Martin schloß mit dem Münzmeister Christoph Dyß dem Jüngeren aus Hildesheim am 11. Nov. 1596 einen Vertrag, auch über Prägungen aus Gold. Nach der Reichs- und Kreis-Münzordnung hatte der Münzherr das Risiko für Gewinn und Verlust selbst zu tragen, das Edelmetall für die Münzprägung zu liefern und dem Münzmeister ein Gehalt zu zahlen. Dyß bezog kein Gehalt, sondern hatte die Münzstätte für 100 Reichstaler jährlich von seinem Gewinn vom Gf.en gepachtet. Groschen von 1596 und 1597 mit dem Namen des Gf.en Martin, von 1598 und 1599 mit dem seines Sohnes, des Gf.en Johann Ernst, sind häufig und kommen in zahlr. Stempeln vor. Gold hat Dyß vermutlich nicht ausgemünzt, doch ist eine solche als Gedenk Münze in Halbortgröße und Wert auf den Tod des Gf.en Martin (1597) bekannt. Nach dem Tod des Gf.en Johann Ernst (1599) wurde die Gft. als erledigtes Lehen eingezogen, Münzmeister Christof Dyß und Wardein Hans Meier

wurden entlassen, die Münzprägung von 1600 an eingestellt.

1281 wird auf der B. ein Kaplan erwähnt. Die R.er entbanden im zweiten Jahrzehnt des 14. Jh.s Hzg. Ernst von Braunschweig mit Hilfe ihres Heimburger Burgkapellans Johannes von Friedensversprechungen gegenüber der Stadt Goslar. 1597 starb Leonhardus Schwieger, Superintendent der Gft. R. und B.

Gf. Ernst I. starb am 17. Febr. 1581. Die Gft. ging auf seinen Bruder Botho über. Zu Vormündern der Söhne Ernst II. (geb. 1568) und Martin (geb. 1570) wurden Curdt von Schwicheldt, bfl.-halberstädtischer Hofmeister, Otto von Hön und Heinrich Heurath bestellt. Gf. Martin starb am 30. Mai 1597. Für seinen Sohn, Johann Ernst (geb. am 29. Okt. 1596), übernahm die Wolfenbüttler Regierung die Vormundschaft; 1598 waren Georg Klencken, vnd Tobiasen Baurmeistern, der Rechte Doctorn, [...] Graff Hansen Ernten zu Regensteyn vnd Blanckenburg verordnete vnd bestetigte Vormündern. Johann Ernst starb am 13. April 1599, vermutl. bei seinem Großvater, dem Gf.en Johann Georg I. zu → Solms.

Am Turnier 1370 in Göttingen nahmen z. B. der Stolberger Gf. Heinrich XI. mit den Gf.en Heinrich von → Hohnstein und einem R.er teil.

Auf der B. wurde nennenswerter Aufwand allenfalls, aber nicht durchwegs, bei Hochzeiten betrieben. Die Rechnung des B.er Vogtes Hans Heydenrik von 1436/37 enthält Angaben über die Instandsetzung der Orgel in der Burgkapelle. Eine Sonderabrechnung weist Ausgaben von 1442, 1449 und 1451/42 aus. Die Gf.in Elisabeth von → Mansfeld (vermählt mit Gf. Bernhard VI. seit 1441) hatte Stoffe, blaues Leinen, Baumwolle, Barchent, wollenes Gewebe (»arras«), Seide und immer wieder Taft in den Farben rot, weiß, grün und grau erworben; als Einkaufsort erscheint Magdeburg. Anlaß für verstärkten Verbrauch scheint die Taufe eines Neugeborenen gewesen zu sein; Spezereien (Ingwer, Pfeffer, Nelken, Saffran), Rosinen, Mandeln und Feigen waren besorgt worden. Beim Besuch des Mgf.en von Brandenburg wurden Einbecker Bier und Wein aus dem Elsaß kredenzt. Auch Schmuck wurde erwähnt, Korallen, Goldblech zum Aufnähen und mehrere Goldspangen, die der Gf. sich bringen ließ.

Im Sept. 1475 fragte Johann, Mgf. von Brandenburg, in Vorbereitung seiner für den 5. Nov.

vorgesehenen Hochzeit bei seinem Vater, dem Kfs. Albrecht Achilles, an, ob man die *graven und mannschaft am Hartz*, den von → Stolberg und R. mit ihren Frauen einladen solle und welche *ußrichtung* ihnen zuteil werden solle, sofern sie die *land beruren*. Mitte Nov. 1476 teilte der Kfs. von Brandenburg seinem Sohn mit, der Kg. von Böhmen wolle sich am 9. Febr. 1477 in Prag vermählen; er wolle mit kaum unter 2000 Pferden am 27. Jan. zu Eger sein. Mgf. Johann solle mind. 400 Pferde bei sich haben; einem Gf.en seien sechs bis acht, einem Edelmann drei bis vier Pferde zu gestatten. In des Sohnes Begleitung sollten sein die Bf.e von Lebus und Brandenburg, der von Anhalt, die Gf.en von Ruppin, der Gf. von → Mansfeld, Gf. Volrat (?) von R., die Gf.en von → Barby und andere Herren. Als Kleidung sei sein (Albrechts) Hofkleid der Maßstab – die Röcke halb schwarz und halb grau und auf den schwarzen Ärmel(n) Buchstaben aus weißem Tuch; abzuholen zu Weihnachten aus Berlin.

Auf dem Reichstag 1495 zu Worms *hat getragen das wapen und baner von Brunsweig Ulrich IX.*, Gf. und Herr zu R. und B. Zum Reichstag nach Frankfurt (1519) brach Kfs. Joachim von Brandenburg mit schwarz gekleidetem Gefolge am Donnerstag, 26. Mai, von Berlin aus auf, um am Sonnabend, 28. Mai, in Frankfurt einzutreffen. Aus seiner Begleitung wurden 103 Personen näher gen., darunter die Gf.en von R.

Gf. Ernst I. vermählte sich am 2. Mai 1563 mit Barbara von → Hohnstein-Schwedt-Vierraden. Das *Beilager* wurde auf der B. gehalten. Martin, der Sohn des auf der B. residierenden Gf.en Ernst I. und seiner Gemahlin Barbara wurde am 7. Sept. 1570 geb. und soll vermutlich noch am selben Tage, abends zwischen 17 und 18 Uhr, getauft worden sein. Als *gefattern* werden genannt Gf. Christoph von → Barby (Kanoniker zu Magdeburg), Gf. Albrecht Georg von → Stolberg, Herr Hans Hoier von → Schönburg, Gf. Bothos von R. Gemahlin Frau Barbara Reussin von Plauen (!), Gf. Volrads von → Mansfeld Gemahlin, die Wwe. von Putbus, Gf. Kaspar Ulrichs Gemahlin, Fräulein Barbara von Lüneburg, Andreas von Kießleben d.Ä., Hans von der Hoie, die Hofmeisterin von wirden (?), der Rat von Halberstadt und Herr Bernhardus Schwiger, Pfarrherr und Superintendent zu B., *summa* 13 *gefattern*. Martins Schwester Hedwig, geb. am

23. Jan. (?) 1572, morgens um 7 Uhr auf der B., wurde am 10. Febr. getauft. Die *gevattern* waren jetzt: Fs.in Hedwig, geb. Mgf.in zu Brandenburg, die Gemahlin des Hzg.s Julius von Braunschweig und Lüneburg, die Wwe. Gf. Wilhelms von → Hohnstein, die Gemahlin Gf. Hans Georgs, Fräulein Ester von → Mansfeld, Fräulein Anna von → Stolberg, Gf. Hans Ernst von → Mansfeld, Gf. Johann von → Stolberg, Herr Antonius von Werberg (?), der Rat der Stadt Braunschweig und der Rat der Stadt Magdeburg, *summa elf gevattern*.

Gf. Ernst I. verstarb 1581. Seine Wwe., Gf.in Barbara, war am 20. Juni 1590 mit ihrer nun 18jährigen Tochter Hedwig in Wolfenbüttel beim Einzug des Hzg.s Heinrich Julius und seiner zweiten Gemahlin, Elisabeth von Dänemark, zugegen. Hedwig wurde 1592 mit dem 1567 geb. Gf.en Christoph von → Stolberg auf der B. vermählt. An den Feierlichkeiten nahmen Bürgermeister Curdt von Scheppenstedt und Ratssekretär Valentinus Krüger aus Braunschweig teil und verehrten der Braut ein innen und außen vergoldetes Trinkgefäß. Am 5. Okt. 1595 hielt ihr älterer Bruder, Gf. Martin, sein *Gräffliches und eheliches beilager* zu B., mit Fräulein Dorothea, geb. von → Solms. Der gemeinsame Sohn, Johann Ernst, geb. am 29. Okt. 1596, wurde auf dem *Gräfflicheh Hauße Blanckenburgk uf dem Saal* getauft.

A. Blankenburg-Regenstein → C. Blankenburg und Regenstein

Q. BODE, Georg/LEIBROCK, Gustav Adolph: Das Güterverzeichnis und das Lehnsregister des Grafen Siegfried II. von B. aus den Jahren 1209–1227, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 2/3–4 (1869) S. 71–94. – Codex diplomaticus Anhaltinus, hg. von Otto von HEINEMANN, 6 Bde., Dessau 1861–1986. – Halberstädtisches Lehnsregister vom Jahre 1311, in: RIEDELS Codex diplomaticus Brandenburgensis, Des ersten Hauptteils 17. Band, Berlin 1859, Nr. XXVIII, S. 441–477. – Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von Felix PRIEBATSCH, Bd. 2, Leipzig 1897, Bd. 3, Leipzig 1898 (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 67, 71). – Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen von Stolberg im Mittelalter, bearb. von Botho zu Stolberg-Wernigerode, neu bearb. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT, Magdeburg 1885. – Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, I.

Hauptteil, Berlin 1838 ff., 2. Hauptteil, Berlin 1843 ff., 3. Hauptteil, Berlin 1859 ff., 4. Hauptteil, Berlin 1862 ff. – Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. von Gustav SCHMIDT, 4 Bde., Leipzig 1883–1889 (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 17, 21, 27, 40). Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, hg. von Gustav SCHMIDT, Bd. 2, Halle (Saale) 1879 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 7).

L. AUFGEBAUER, Peter: Das Schuldenwesen der Grafen von Regenstein und der Hoffaktor Michel von Derenburg (gest. 1549), in: *Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Gft. Regenstein*, hg. von Heinz A. BEHRENS, Jena u. a. 2004, S. 57–72. – **BAHRFELD, M. von:** Die letzten Münzprägungen der Grafen von Regenstein. 1596–1599, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde* 51 (1918) S. 78–96. – **BEHRENS, Heinz A.:** Die Burgen der Blankenburg-Regensteiner Grafen, in: *Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Christof RÖMER, Braunschweig 1993 (Harz-Zeitschrift, 45/1), S. 35–63. – **BEHRENS, Heinz A./WEGNER, Hartmut:** Das Ende einer Dynastie. Zum 400. Todestag des Grafen Johann Ernst von Regenstein, Jena u. a. 1999. – *Europäische Stammtafeln*, hg. von Detlev SCHWENNICK, NF, Bd. 17: Hessen und das Stammesherzogtum Sachsen, Frankfurt am Main 1998. – **FENSKE, Lutz/SCHWARZ, Ulrich:** Das Lehnsverzeichnis Graf Heinrichs I. von Regenstein 1212/1227. Gräfliche Herrschaft, Lehen und niederer Adel am Nordostharz, Göttingen 1990. – **FENSKE, Lutz:** Zur Geschichte der Grafen von Regenstein vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: *Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Christof RÖMER, Braunschweig 1993 (Harz-Zeitschrift, 45/1), S. 7–34. – *Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Christof RÖMER, Braunschweig 1993 (Harz-Zeitschrift, 45/1). – **MÜLVERSTEDT, George Adalbert von:** Über das Regensteinsche Wappen, besonders mit Bezug auf dessen Darstellung in der Vignette des Harzvereins, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde* 11 (1878) S. 232–246. – *Die Münzen der Grafschaft Blankenburg-Regenstein*, hg. von Heinz A. BEHRENS, U.E.G. **SCHROCK, Jürgen DENICKE, Jena u. a. 1999.** – **PETKE, W.:** Blankenburg, Gft., in: *LexMA* II, 1983, Sp. 262. – **RÖMER, Christof:** Die Grafen von Regenstein-Blankenburg als Stand des Reiches und des Niedersächsischen Reichskreises, in: *Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein*, hg. von Heinz A. BEHRENS, Jena 2004, S. 73–90. –

SCHUBERT, Ernst: Die Harzgrafen im ausgehenden Mittelalter, in: *Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation*, hg. von Jörg ROGGE und Uwe SCHIRMER, Stuttgart 2003 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 23) S. 13–115. – **SCHWARZ, Ulrich:** Die Vögte der Grafen von Regenstein und ihre Abrechnungen im 15. Jh., in: *Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein*, hg. von Heinz A. BEHRENS, Jena u. a. 2004, S. 39–55. – **WÄSCHER, Hermann:** Feudalburgen in den Bezirken Halle und Magdeburg, 2 Bde., Berlin 1962 (Deutsche Bauakademie. Schriften des Instituts für Theorie und Geschichte der Baukunst). – *Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein*, hg. von Heinz A. BEHRENS, Jena u. a. 2004.

Heidelore BÖCKER

C. Blankenburg und Regenstein

I. 1301 Datum Derneborch sub tilia in cimiterio; 1304 Actum Heymborg; 1305 Datum Blankeborch; 1307 Datum Reghensten; 1320 Datum Blankenburg; 1322 Datum Heymborg; vor 1349 castrum Blankenburg cum ciuitate et attinensiis; 1352 Datum Blankenburg; 1354 Datum et actum in castro Blankenburg; 1369 up dem huse to Blanckenborch vor dem edelen heren greven Bussen herren to Reghensten [...] ghedinghet; 1412 Gegeuen to Blankenburg; 1458 auf dem Hause Blankenburg; 1596 auf dem Gräflichen Hauße Blanckenburgk.

B. und R. sind Höhenburgen. Die B. liegt 305 m NN, südlich oberhalb der Stadt B., »auf dem blanken Stein«, einem Kalksteinmassiv, der Burgplatz des R. ca. 3 km nördlich der B. auf einem dem Harz vorgelagerten, 294 m hohen Sandsteinrücken.

Die Burg B. wurde 1123 erstmals gen. als castrum Blankenburg. Hzg. Lothar von Süpplingenburg hatte die B. als milit. Stützpunkt und für Gerichtstage genutzt. Bei einem Rechtsakt Hzg. Lothars mit Bf. Otto von Halberstadt 1123/25 auf der B. waren die Ministerialen Bernhard und Friedrich, benannt nach dieser Burg, Zeugen des Hzg.s., 1129 in einer Urk. Kg. Lothars III. gemeinsam mit Bernhard und Friedrich »Esic de Blanenburg«. Kg. Lothar hielt Gf. Hermann II. von Winzenburg 1131 auf der B. in Haft. Noch in der ersten Hälfte des 12. Jh.s aber wurde die B. für die Familie des Gf.en Poppo namengebend; 1133 wird Poppo comes de Blankenburg gen. Pop-

pos jüngerem Sohn, Siegfried I. (gest. 1172) fiel die B. zu; der erstgeb. Sohn, Konrad I. nannte sich 1169 nach der neu erbauten, seit 1167 erwähnten Burg R.

B. und R. lagen im Schnittpunkt zweier in etwa rechtwinklig aufeinanderstoßender Linien, von → Wernigerode bis Quedlinburg am Harzrand reichend bzw. Halberstadt mit Hasselfelde im hohen Harz verbindend. Der gfl. Besitz zu beiden Seiten dieser gedachten Linien war zu Beginn des 13. Jh.s bes. dicht, so daß sich für beide Burgen eine gewisse Mittelpunktlage ergab – im Harz nach W Elbingerode einschließend, nach O über die Luppode und in den anhaltin. Harz reichend; im Vorharz nach W mit Reddeber und um Derenburg an der Holtemme, nach N bis nahe Halberstadt, nach O auf Thale und den Bodeausgang zu und mit den Orten Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen.

Zu den herrschaftl. Zentren der Gft.en gehörte die Heimbürg, im Harzvorland auf einem Hügel am westlichen Rand des gleichnamigen Ortes gelegen, etwa 5 km nordwestlich der B. – im 11. Jh. von Ks. Heinrich IV. errichtet, zwischen 1263 und 1267 von dem welfischen Ministerialengeschlecht der Edelherren von Heimbürg an die gfl. Brüder Ulrich II. und Albrecht I. von R. gelangend. Die Gf.en von R. führten ab 1267 den Zusatz *dicti de Hemburg*. Nach dem Tod des kinderlosen Gf.en Ulrich II. (1297/99) war dessen Neffe, Gf. Ulrich III. (gest. 1322/23), alleiniger Erbe der Heimbürg, auf der Gf. Ulrich III. von R. am 25. Sept. 1304 (*actum Heymborg*) urkundete und nach der er ab 1306 zur Unterscheidung von seinem Vetter, Gf. Heinrich von R., als *comes de Hainborch* bezeichnet wurde.

Anfang des 14. Jh.s beherrschten die dicht beieinander liegenden Burgen R., Heimbürg und B. das Gebiet von der Höhe des Harzes bis zur Bode im O, der Oker im W, bis zum großen Bruch im N. Gf. Heinrich V. bzw. dessen einziger Sohn gleichen Namens (1349 Domherr, 1363 Propst von St. Paul zu Halberstadt) trat die Gft. R. 1343 an seine Vettern, die Gf.en Albrecht II. und Bernhard I., ab. Dem Lehnbuch der Hzg.e Magnus und Ernst von Braunschweig zufolge wurden die Heimbürger Gf.en Albrecht II. und Bernhard I. vor 1349 zudem mit Burg und Stadt B. (*castrum blankenburch cum ciuitate et atti-*

nenciis) belehnt. Die Heimbürg war Stammburg und Herrschaftsmittelpunkt.

Im 15. Jh. waren die Gf.en von R./Heimbürg wiederholt genötigt, die Heimbürg, zu verpfänden – an den thüring. Gf.en von → Gleichen, an eigene Vasallen, an den Gf.en von → Wunstorff. Der welf. Hzg. Wilhelm übertrug dem Gf.en Ulrich VIII. 1487 Burg und Stadt B. mit zwölf umliegenden Dörfern und Waldungen im Harz, mit Wasserläufen wie auch die Heimbürg mit vier Dörfern als gesonderte Lehnobjekte. Ulrich VIII., Gf. von R. und Herr von B., später die Nachk. seines Bruders Bernhard V. (gest. 1458) wählten die B. als Herrschaftsmittelpunkt. Der R. wurde der Verödung preisgegeben. (Graf Ulrich hielt Hoff auf dem Hauße Blanckenburgk, darüber das Haus Reinstein wüste blieben.) 1599 starb das B.-R.er Gf.engeschlecht aus.

Wurden die Burgen B., R. und Heimbürg vom 12. bis zum 16. Jh zu namenführenden Hauptsitzen des Gf.engeschlechts., so diente die ebenfalls im hügeligen Harzvorland, 7 km von der Burg R. entfernt gelegene Burg Derenburg vermutl. v.a. als Nebenres. und Leibgedinge bzw. Witwensitz. Kg. Heinrich I. hatte 925 an der Holtemme die Darneburg gegr., die seitdem als Reichsburg Bestand hatte, bevor sie 1126 zerstört wurde. Der viell. schon 937, sicherer 998 gen. Ort Derenburg wurde mit dem Königshof 1009 dem Kl. Gandersheim geschenkt und von diesem Ende des 12. Jh.s an die Gf.en von R. verlehnt, die hier eine 1206 bezeugte Burg erbauten.

1301 urkundete Ulrich III. gemeinsam mit dem R.er Gf.en Heinrich III.: *Datum Derneborch sub tilia in cimiterio*. Die Gemahlin Gf. Albrechts I., Sophie zur → Lippe, führte seit 1282 den Titel *domina Sophia dicta comitissa de Derneburch*. Überliefert ist: *etzliche Graffen und Herrn von Wunstorff haben ihre supultur in diesem Closter gehabt, dan anno 1368 ist Graff Ludolff von W. daselbst begraben, item frow Anna geborne zu Regensteyn greffin und fraw zu W., ist anno 1416 daselbst begraben*. Anna war vermutl. eine Tochter Gf. Ulrichs VI. 1449 belehnte Äbt. Elisabeth von Gandersheim Elisabeth, geb. Gf.in von → Mansfeld, Gemahlin Gf. Bernhards V., zum Leibgedinge mit Schloß und Stadt Derenburg.

Auf der Burg amtierte ein Vogt. Die Vogtei Derenburg umfaßte die Dörfer östlich der Stadt B., zur Burg Derenburg gehörte ein Wirtschafts-

hof der Gf.en von R. (*vorwerk*). Die älteste Rechnung über Einnahmen und Ausgaben eines Derenburgers Vogtes stammt von Hans Kneitling von 1432. Kneitling, der vermutlich aus der Familie der Ritter von Kneitlingen stammte, die R.er Besitz in Dedeleben zu Lehen trugen, war Pfandnehmer der Heimbürg und wurde im Teilungsvertrag von 1442 als Berater der Gf.en gen.

In jenem Vertrag von 1442 vereinbarten die regierenden Gf.en, die Brüder Ulrich VIII. und Bernhard V., eine Aufteilung ihrer Herrschaft in zwei Nutzungseinheiten, die Vogtei B. und die Vogtei Derenburg; Ulrich sollte B. erhalten, Bernhard Derenburg. Am 4. April 1451 belehnte die Äbt. von Gandersheim den Kfs.en Friedrich von Brandenburg mit der Afterlehnherrlichkeit über die Herrschaft Derenburg; dieser bekannte sich als Lehnsträger der Herrschaft Derenburg und belehnte noch am selben Tage Gf. Bernhard V. von R. mit *herschafft, Stat vnd Slosz czu derneborg mit allen czugehorungen*. Die Teilung wurde mit dem Tod Gf. Bernhards V. 1458 infällig. Ulrich war nun der einzige regierende Gf.; dessen Belehnung (*was er der hat von der herschafft, vber die herschafft deremborch mit Irer zugehorung*) 1474 angesprochen wurde. 1482 wiesen der Ebf. von Magdeburg mit dem Bf. von Halberstadt die Mgf.en von Brandenburg auf ihre Ansprüche an die Lehnshoheit über Burg und Stadt Derenburg hin. Davon unbeiirt, belehnte die Äbt. Agnes zu Gandersheim im Sept. 1488 den Kfs.en von Brandenburg, Johann, mit der Gft. Derenburg und den R.er Lehen (*mit Stat und Slote Deremborch mit allen und igliken oren tobehorigen*), in bezug auf *Statt vnde Slott derneborg, mit aller vnnde jglicker oren tobehorigen*, bestätigt im Mai 1510 zugunsten des Kfs.en Joachim von Brandenburg. Im Besitz der Gf.en von R. aber war die Derenburg nicht zu halten. Im Herbst 1535 veräußerten sie Schloß, Stadt und Amt Derenburg mit den Dörfern Danstedt und Reddeber an die Gf.en von → Stolberg-Wernigerode für 45.850 Gulden wiederkäuflich.

II. Die Ausbildung eines Res.ortes ist bei der B. und die einer Stadt auch bei der Derenburg erfolgt, nicht jedoch bei den Burgen R. und Heimbürg. Etwa 1 km südlich des R.s liegt lediglich eine Wüstung Nienrode, die vermutlich in funktionalem Zusammenhang mit der Burg R. gestanden und zur wirtschaftlichen Versorgung gedient hat. Die erste schriftliche Erwäh-

nung eines bei der Heimbürg gelegenen Dorfes, in dem ein *Hardewicus plebanus* erwähnt wird, geht auf das Jahr 1256 zurück.

Die Stadt B. liegt im nördlichen Harzvorland, 288 m ü. NN, westlich von Quedlinburg, südlich von Halberstadt, östlich von → Wernigerode, nördlich an den Burgberg angelehnt.

Nach der Absetzung Hzg. Heinrichs des Löwen war die Burg B. durch Bf. Dietrich von Halberstadt belagert worden, bevor sie im Sommer 1181 eingenommen werden konnte. Die früheste Siedlung wird dabei möglicherw. in Mitleidenschaft gezogen worden sein, bevor sie planmäßig, mit rundlichem Umriß, die Straßen im Leitersystem quer zum Hang geführt, mit einer zum Markt ansteigenden Hauptstraße angelegt wurde; über dem Marktplatz, am Hang des Burgberges, das Rathaus, etwas höher die Pfarrkirche St. Bartholomäus, das Ganze umgeben von einer 1305 erstmals erwähnten, 1550 m langen Stadtmauer, unterhalb des 12 m höher befindlichen Bergfrieds zur Burgstraße hin ein Tor.

Die ursprgl. Anlage der am Nordhang des B.er Burgberges gelegenen Bartholomäus-Kirche, eine vollständig gewölbte, dreischiffige romanische Basilika mit einfacher Abwechslung von Pfeilern und Säulen, weist in die zweite Hälfte des 12. Jh.s zurück und damit möglicherw. auf eine bauliche Identität mit dem von Gf. Siegfried I. von B. in seiner Stadt B. beabsichtigten Zisterzienser-Kl. Als B.er Pfarrkirche urkundlich erstmals 1203 bezeugt, wurde die Bartholomäus-Kirche später für ein 1250 genanntes, nach den Regeln der Benediktiner sich richtendes Zisterzienserkl. in Anspruch genommen, weshalb die St. Katharina-Kirche die Funktion der Pfarrkirche übernahm. 1269 schenkte Gf. Siegfried I. der Äbt. und dem Konvent *ordinis S. Benedicti monsterii S. Bartholomaei* in B. vier Hufen in Badersleben.

Das Bartholomäus-Kl. in B. hatte zunächst aus einem Mönchs- und einem Nonnenkonvent bestanden. Mit Zustimmung des Halberstädter Bf.s wurde der Mönchskonvent 1305 aufgehoben. In einer Urk. vom 19. Okt. 1305 gestattete der Bf., um den Propst und die Nonnen zu entlasten, die Abtrennung der Schloßkapelle zu B. und die Wahl eines ihm zu präsentierenden und von ihm zu bestätigenden bes. Kaplans.

Das 1208 bei Michaelstein gestiftete, von Gf. Siegfried I. von B. reich dotierte und vom Halberstädter Bf. 1211 bestätigte Hospital wurde 1308 auf die Nordseite der Stadt verlegt und möglicherw. als zur Katharinenkirche gehörig betrachtet. 1307 übertrug Gf. Heinrich II. von B. der Kapelle, die in B. an der Mauer gelegen und allen Heiligen geweiht war, den Hof seiner Großmutter, auf dem die Kapelle stand und der von der Mauer bis zum Cattenstedter Tor reichte.

Unter der Stadtherrschaft des Gf.en Poppo (II.) von B. wird 1334 eine Münze erwähnt. 1386 soll die Stadt erneut verwüstet worden sein. Für 1389 ist ein Rat nachweisbar. 1425 kam es zu einem Stadtbrand. Der erste Nachweis für die Erbauung des Rathauses stammt von 1433.

Derenburg entwickelte sich nach B. zum zweitwichtigsten städtischen Zentrum im Herrschaftsbereich der Gf.en. Auf dem Boden der 1126 zerstörten Reichsburg, westlich der im 12. Jh. auf einer leichten Anhöhe neu errichteten, 1206 als *castrum* erwähnten Burg wuchs der Ort Derenburg im 13. Jh. zu einer 1289 als *oppidum* genannten Stadt heran.

Die Burg lag etwa 300 m östlich der 1287 genannten, eine Länge von 1400 m betragenden Stadtmauer, die durch drei Tore und eine Pforte zur Burg hin durchbrochen war. Im Febr. 1340 belehnte die Äbt. Jutta von Gandersheim die Gf.en Albrecht II. und Bernhard I. von R. mit der *civitas* Derenburg und deren Pertinenzen, wie sie bislang der *patruus* der Gf.en, Heinrich von R., innegehabt hatte. 1360 wurde Gf. Bernhard I. allein mit Stadt und Schloß Derenburg belehnt. 1449 belehnte die Äbt. Elisabeth von Gandersheim Elisabeth, geb. Gf.in von → Mansfeld, Gemahlin Gf. Bernhards V., mit Schloß und Stadt Derenburg zu ihrem Leibgedinge.

Der Grdr. des ummauerten Teils ist ein unregelmäßiges Sechseck mit abgerundeten Ecken. Die Ausdehnung betrug von N nach S etwa 550 m, von W nach O etwa 330 m. Die Hauptstraße verläuft von N nach S und wird von einer Querstraße nach W durchzogen. An der Spitze östlich der Hauptstraße liegen Marktplatz und Rathaus, nördlich davon die Stadtkirche St. Marien, neben dem 1282 genannten. Hospital die 1311 bezugte Hospitalkapelle St. Katharinen. Eine Kalandsbruderschaft wurde 1298 gegr., die Kalandskapelle zwischen 1295 und 1306 erbaut,

1484 und 1534 ausgebessert. Die ehemalige Burgmannenkirche (St. Dionysius) stand nördlich der Stadt; 1304 kamen die Burgmannen zur Pfarre der Stadtkirche. Im selben Jahr (1304) wurden ein *procurator civium* und fünf Ratmannen erwähnt, die die Aufsicht über die Älterleute der Kirche führten. War seitens der Gf.en 1301 *Datum Derneborch sub tilia in cimiterio* geurkundet worden, so fand 1373 unterhalb der Kirche ein Gerichtstag statt. Ein Rathaus wird 1425 erwähnt; 1461 amtierten *Borgemeister* und *Radman*.

B. war 1531 mit 206 Haushalten die größte Stadt in der Gft.; 183 waffenfähige Haushaltungsvorstände wurden 1599 in Derenburg gezählt.

In den 20er/30er Jahren des 16. Jh.s waren die Gf.en hoch verschuldet. 1525 sollen aufständische Bauern die Öffnung der Stadttore von B. gefordert haben.

Einer der Gläubiger der Gf.en war der jüdische Hoffaktor Michel, der nach seinem Heimatort den Beinamen »von Derenburg« führte. Michel hatte in Derenburg ererbten Besitz. Um 1525 hatte er sich den Gf.en erstmals als Finanzberater angeboten und erhielt vom Gf.en Jobst entspr. Vollmachten Zwischen 1530 und 1534 lieh Michel mehr als 160 000 Gulden; 24 000 Gulden steuerte Michel selbst bei. Gf. Ulrich. X. forderte ihn zur Rechnungslegung auf und sah sich 1534 zu einer Streitschrift veranlaßt, die Michel Urk.nfälschung, Bürgerschaftsmißbrauch und Wucherbetrug anlastete. Der Gf. weigerte sich, ihm die 24 000 Gulden zurückzuerstatten und nahm in Derenburg Michels Frau und Gesinde gefangen, ließ sich Urfehde schwören und beschlagnahmte alle Fahrhabe. Michel verklagte den Gf.en beim Reichskammergericht. Erst nach 13 Jahren erfuhr Michel Genugtuung; er starb 1549.

Gf. Ulrich. X. verließ sein Territorium 1535 für sechs Jahre und übertrug die Leitung der Regierungsgeschäfte Hans von Lunderstedt. In den Jahren 1543 und 1544, dann wieder 1552, 1554 und 1555 nahm Hans von Lunderstedt, Amtmann zu B., auch als Gesandter R.s am Kreistag des Niedersächsischen Kreises teil. Seine Familie besaß einen Adelshof in B.

Dem B.er Rathaus wurde 1546 ein fünfseitiger Treppenturm an der rechten Seite der Hauptfront angefügt, worin sich ein Sitznischenportal mit spätgot. Stabwerk zum ersten

Obergeschoß befindet. Der B.er Rat hatte nach 1540 innerhalb von zehn Jahren für Gf. Ulrich. X. Bürgschaften in Höhe von mehr als 30 000 Gulden übernommen. Um diese Zeit nahm der Gf. die in B. bis dahin vermutlich ruhende Münzprägung wieder auf. So sind Silbermünzen (Taler) ab 1546, Goldmünzen (Gulden) 1559 herausgekommen. Die B.er Münzen hatten wg. Unterwertigkeit einen schlechten Ruf, der sich ab 1564 noch verstärkte. Der Niedersächsische Reichskreis legte 1570/71 sechs Münzstätten fest; B. befand sich nicht darunter. Die Münzprägung lebte hier erst 1596 bis 1599 noch einmal auf und wurde nach 1600 eingestellt. 1596 hatte Gf. Martin den Münzmeister Christoph Dyß aus Hildesheim in seinen Dienst genommen, der die B.er Münzstätte des Gf.en pachtete. Groschen von 1596 und 1597 sind häufig und kommen in zahlr. Stempeln vor. Wardeine hatten auf Probationstagen eine Übersicht über die geprägten Sorten zu geben; für B. Hans Meier und Hans Ludwig. Im Mai 1597 berichteten die General-Kreiswardeine Christof Biener und Steffen Brüning zum Münzprobationstag zu Braunschweig über die B.er Münze.

1565 hatte Gf. Ernst I. in der »Großen Stube« des B.er Rathauses seine Regierungskanzlei einrichten lassen und zugesagt, das Rathaus um ein Geschoß zu erhöhen; Rathausfenster und zwei Portale in Renaissanceformen auf der Marktseite rühren von einer 1577 erfolgten Restaurierung her. Das zweite Obergeschoß (mit Renaissanceportal im Treppenturm) wurde erst unter seinem Sohn, Gf. Martin, 1583/84 und auf Kosten der Stadt aufgesetzt.

1548 hatte Gf. Ulrich. X. dem B.er St. Katharinenhof drei Hufen Land, von denen zwei der B.er Bürgermeister Andreas Kurzhennig (1524 erwähnt) vom Kl. zu Lehen hatte, überlassen. Aus der Bartholomäus-Kl.kirche war nach der Reformation (1532) wieder eine Pfarrkirche geworden. Von 1581 bis 1586 erfolgte ihre Restaurierung. Eine Baurechnung von 1582 enthält Angaben, daß Botho, Gf. und Herr zu R. und B., so viel Holz zur Verfügung stellte, wie man benötigte. (Unnd die Bohrkirchen Im Chore, haben I. g. Vor sich bauenn Unnd die Ahnenn Dahrann mahlenn laßenn.) Caspar Reinn, R.er Rentmeister, und Andreas Gaym, Sekretär, ließen die neue Steintür mit ihren darüber eingehauenen Wappen, Johann Andreas, R.er Amtsschreiber,

die neue Tür davor anfertigen und mit seinem Wappen bemalen. Claus Bremer, R.er Oberförster, sorgte für die neue Decke auf dem Taufstein, samt einem Strick daran. Im Inneren der Bartholomäus-Kirche befinden sich (von 1410: *Ulricus [...] comes in Reinstein bis 1597 Marten, Graff zu Reinstein und Blankenburg*) zahlr. Grabsteine und Epitaphien des R.-B.er Gf.enhauses, die Mehrzahl aus dem 16. Jh. Die 1539 auf dem Haus Stiege, ihrem Leibgedinge, verst. Wwe. Gf. Ulrichs IX., Anna, Tochter Johanns von → Hohnstein-Vierraden, fand dort in der Pfarrkirche ihr Begräbnis, ein Grabstein aber befindet sich ebenfalls in der Bartholomäus-Kirche in B., dessen obere Hälfte in Linienrelief den Oberkörper einer Frau zeigt, die in der rechten Hand einen Schild mit der B.er Hirschstange, in der linken den zwölfmal geschachten Honsteinischen Schild hält. Gf. Botho starb im Okt. 1594 zu Stiege, sein Leichnam wurde am 6. Nov. 1594 in der Herren Capellen der B.er Pfarrkirche zur Erde bestattet, ebenso nach ihm seine zweite Gemahlin, Anna von → Schönburg-Glauchau, die 1595 verstarb.

Das Wappen der Stadt B. zeigt in Schwarz einen silbernen, auf einem gemauerten Sockel stehenden Turm mit in der Mitte ummauerter halbrunder, roter Toröffnung, oben von fünf Zinnen bekränzt; rechts begleitet von einem Schild in Silber mit nach links gewandter, vierendiger roter Hirschstange, links begleitet von einem silbernen Topfhelm mit zwei aufgesetzten, nach außen gewandten roten vierendigen Hirschstangen als Helmzier. Die älteste Darstellung dieses Wappenbildes entstammt einem Siegel des Gf.en Siegfried von B. aus dem Jahre 1266. Als S. CIVITATIS BLANKENBOR ist es erst seit dem 14. Jh. nachweisbar. Schild und Helm sind die Zeichen der Gf.en von B. und R.

Das Wappen der Stadt Derenburg zeigt in Silber eine rote Burg mit einem bezinnten Torturm und zwei spitzgedeckten Seitentürmen; auf den Zinnen des Mittelturmes steht ein goldener Helm, der an jeder Seite eine rote Hirschstange trägt. Das älteste, aus dem 13. Jh. stammende Siegel, nachweisbar 1394, zeigt das gleiche Bild; die späteren weisen eine dreitürmige Mauer, rechts und links vom Mittelurm je einen Helm mit Hirschgeweih aus.

III. 1182 waren Burg und Stadt B. durch ksl. Truppen Friedrich Barbarossas erobert und zur

Plünderung freigegeben worden. Um die Wende vom 12. zum 13. Jh. wurde die B. wieder errichtet und erfuhr dabei eine großzügige Erweiterung. 1384 überfiel Gf. Dietrich von → Wernigerode die B. Eine nochmalige starke Zerstörung fand 1386 statt.

Der Burgplatz der B. liegt 305 m NN, südlich oberhalb der Stadt B. auf einem Felskegel, der von dem Hintergelände durch einen tiefen Halsgraben getrennt ist. In bezug auf die bauliche Substanz der B. wird ausgegangen von einem quadratischen Bergfried im westlichen Nebenhof der Burg, zwei Wohnbauten, einer Kapelle und drei Toranlagen sowie einer etwas tiefer gelegenen Vorburg mit Ringmauer und Mauertürmen. Die Burgstraße führte von der Stadt aus auf der Südseite zum Tor 1, das 12 m tiefer als der über ihm stehende Bergfried liegt. Hinter der Toranlage lag ein Zwinger mit Schießscharten in der Außenmauer und einem Mauerturm, von dem man über eine Brücke die höher liegende Kernburg erreichen konnte, ohne die anderen Tore passieren zu müssen. Der Weg führte innerhalb des Nordzingers zum Tor 2 und durch die Unterburg zum Tor 3 mit Torturm; vor diesem lag ein Graben mit Zugbrücke. Die Oberburg war durch einen Felsen von der Unterburg getrennt. Lücken im Fels waren durch Sperrmauern geschlossen. Ein steiler Treppengang führte zur Oberburg. Einer der beiden Wohnbauten war ein Wohnturm, Kemenate gen., der andere ein Palas.

Im 15. Jh. wurde auf eine *nieue Dörntze*, einen größeren Raum, der vermutlich als Speise- und Aufenthaltsraum des Gefolges genutzt wurde, verwiesen. Die Rechnung des B.er Vogtes Hans Heydenrik aus den Jahren 1436/37 enthält Einträge über Ausgaben für den Fenstermacher, der Ausbesserungsarbeiten am Fenster der Frauendornse, am Keller und in der Hofdornse der B. durchgeführt hatte, sowie Angaben über die Instandsetzung der Orgel in der Burgkapelle.

1487 übertrug der welfische Hzg. Wilhelm dem R.er Gf.en Ulrich VIII. Burg und Stadt B. mit zwölf umliegenden Dörfern, Waldungen und Wasserläufen wie auch die Heimburg mit vier Dörfern als gesonderte Lehnobjekte. Ulrich VIII., Gf. von R. und Herr von B., später die Nachkommen seines Bruders Bernhard V. wählten die B. als Herrschaftsmittelpunkt. Der

R. wurde der Verödung preisgegeben (Graf Ulrich hielt Hoff auf dem Hauße Blanckenburgk, darüber das Haus Reinstein wüste blieben).

Um 1500 sah sich Gf. Ulrich IX. trotz großer Schulden gezwungen, den Ostflügel der B. niederzubrechen und einen schlossähnlichen Neubau errichten zu lassen. Die Erneuerung ging mit einer Verschiebung des Hauptteils nach O vor sich. Unter seinen Söhnen sollen u. a. zum Zwecke alchemistischer Unternehmungen zur Herstellung von Gold weitere Teile des Schlosses umgebaut worden sein. Noch vor Bezug des Neubaus brach am 19. Nov. 1546 nachts ein Brand aus, der große Teile der alten Burg zerstörte, wobei die Gemahlin Gf. Ulrichs X., die Gf.in Magdalena von → Stolberg, den Tod fand.

Auf eine Kapelle wird verwiesen im Zusammenhang mit dem Ableben Gf. Bernhards V. ([...] starb anno 1458 auf dem Hause Blankenburg, der Schildt henget noch in der Kapellen daselbst, mit der Inschrift Anno 1458 feria VI post assumptionem Domini obiit Berhardus de Reinstein Comes et miles). Auch soll Gf. Ulrich. X. (gest. 1551) zum Gedächtnis an seine beim Brand des B.er Schlosses am 19. Nov. 1546 ums Leben gekommene Gemahlin Magdalena von → Stolberg, im Nov. 1547 eine solche Tafel haben malen und in der Kapelle des Schlosses anbringen lassen.

→ A. Blankenburg-Regenstein → B. Blankenburg-Regenstein

Q. Codex diplomaticus Anhaltinus, hg. von Otto von HEINEMANN, 6 Bde., Dessau 1867–1881, ND Osnabrück 1986. – Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen von Stolberg im Mittelalter, bearb. von Botho zu Stolberg-Wernigerode, neu bearb. von George Adalbert von MÜLVERSTEDT, Magdeburg 1885. – Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, 1. Hauptteil, Berlin 1838 ff., 2. Hauptteil, Berlin 1843 ff., 3. Hauptteil, Berlin 1859 ff., 4. Hauptteil, Berlin 1862 ff. – Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von Felix PRIEBATSCH, Bd. 2, Leipzig 1897, Bd. 3, Leipzig 1898 (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 67, 71). – Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, hg. von Gustav SCHMIDT, Bd. 2, Halle (Saale) 1879 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 7).

L. AUFGEBAUER, Peter: Das Schuldenwesen der Grafen von Regenstein und der Hoffaktor Michel von Derenburg (gest. 1549), in: Zwischen Herrschaftsan-

spruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, hg. von Heinz A. BEHRENS, Jena u. a. 2004, S. 57–72. – BAHRFELDT, M. von: Die letzten Münzprägungen der Grafen von Regenstein. 1596–1599, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 51 (1918) S. 78–96. – BEHRENS, Heinz A./REIMANN, J.: Der Regenstein. Baugeschichte und Festungszeit, Blankenburg 1992. – BEHRENS, Heinz A.: Die Burgen der Blankenburg-Regensteiner Grafen, in: Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Christof RÖMER, Braunschweig 1993 (Harz-Zeitschrift, 45/1), S. 35–63. – Dehio-Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Sachsen-Anhalt, Tl. 1: Der Bezirk Magdeburg, bearb. von der Abteilung Forschung des Instituts für Denkmalpflege, München u. a. 1974. – Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, hg. von Erich KEYSER, Bd. 2: Mitteldeutschland, Stuttgart 1941. – Europäische Stammtafeln, hg. von Detlev SCHWENNICKE, NF, Bd. 17: Hessen und das Stammesherzogtum Sachsen, Frankfurt am Main 1998, Tafeln 117–119. – Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Christof RÖMER, Braunschweig 1993 (Harz-Zeitschrift, 45/1). – HECKMANN, Hermann: Sachsen-Anhalt. Historische Landeskunde Mitteldeutschlands, 2. Aufl. Würzburg 1990. – Die Münzen der Grafschaft Blankenburg-Regenstein, hg. von Heinz A. BEHRENS, U.E.G. SCHROCK, Jürgen DENICKE, Jena u. a. 1999. – PETKE, W.: Blankenburg, Gft., in: LexMA II, 1983, Sp. 262. – STEINHOFF, R.: Das Bartholomaeus-Kl. und die Bartholomaeus-Kirche in Blankenburg, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 18 (1885) S. 161–179. – WÄSCHER, Hermann: Feudalburgen in den Bezirken Halle und Magdeburg, 2 Bde., Berlin 1962 (Deutsche Bauakademie. Schriften des Instituts für Theorie und Geschichte der Baukunst). – WEDLER, H./DÜLSNER, E.: Die Burgruine Regenstein, 7. Aufl.: Leipzig u. a. 1967. – Zwischen Herrschaftsanspruch und Schuldendienst. Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Regenstein, hg. von Heinz A. BEHRENS, Jena u. a. 2004.

Heidelore BÖCKER

BLANKENHEIM

A. Blankenheim

Siehe → A. Manderscheid → C. Blankenheim
→ C. Gerolstein → C. Schleiden

B. Blankenheim

Siehe B. → Manderscheid.

→ Manderscheid → C. Blankenheim → C. Gerolstein
→ C. Schleiden

C. Blankenheim

I. B. (seltener *Blankeneym*, *Blanchin-*, *Blanckenhem* u.ä.) ist ein von einer als Jugendherberge restaurierten oder (besser) neu errichteten Burg überragtes Städtchen am nördlichen Rand der Eifel ca. 45 km südwestlich von Bonn (Kr. Euskirchen, bis 1972 Kr. → Schleiden).

B. war Sitz bzw. Res. der gleichnamigen Herren bzw. (seit 1380) Gf.en, die – eines Stammes mit den Herren von → Schleiden – 1415 ausstarben (Wappen: Schwarzer Löwe mit aufgelegtem fünfplätzigen Turnierkragen). Ob der 1112 erstmals bezeugte Name der Familie sich bereits von der Höhenburg oberhalb der Ahrquelle ableitet oder von einer Motte südöstlich der älteren Siedlung B. herrührt, die später den unterscheidenden Zusatz »dorf« (B.erdorf) erhielt, muß offen bleiben. Jedenfalls haben die B.er, vermutlich im 12./13. Jh., eine den Zeiterfordernissen und -gepflogenheiten entspr. Höhenburg auf einem nach drei Seiten in das Ahrtal abfallenden Bergrücken gebaut, die nach N zum Berg durch einen tiefen Graben gesichert war (Abschnittsburg). Sie ist 1273 erstmals gen.

Die Herren bzw. Gf.en von B. waren ohne Zweifel das bedeutendste Adelsgeschlecht der Nord- und Zentraleifel, das kurz vor seinem Aussterben noch einen Bf. von Utrecht hervorgebracht hat, was zugl. den weiten politischen Aktionsradius der Familie belegt. 1415 traten auf dem Erbwege die Gf.en von Loen aus dem Hause Heinsberg (→ Sponheim) die Nachfolge an, die sich allerdings nur über drei Generationen erstreckte. In dieser Zeit hat die Burg durch den Gf.en Gerhard VIII. von Loen-B. (1438–1460) eine dem Zeitstil und den herrscherlichen Ansprüchen Rechnung tragende bauliche Erweiterung erfahren, u. a. durch den Neubau einer Burgkapelle, die einen europaweit berühmten Reliquienschatz barg und deren Krypta als Grablage für die neuen Gf.en von B. nach dem Aussterben der alten Gf.enfamilie (1415) diente; diese hatte sich vor dem Laurentiusaltar in der Abteikirche von Steinfeld bestatten lassen. Die von den Heinsbergern in Gang gesetzte Umwandlung der Burgfestung in eine repräsentative Wohnburg ist von deren Erben (nach 1468), den Herren von → Manderscheid, fortges. wor-